

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

FREITAG, DEN 26. NOVEMBER

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Berichtigung.....	2025	Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	2033
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	2025	Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.....	2034
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg.....	2025	Neufassung und Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	2039
Öffentliche Zustellung.....	2026	Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	2041
Förderrichtlinie Energiewende in Unternehmen....	2027	Neufassung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer	2042
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 43 – Heidhörn –	2030		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zum Entwurf des Bebauungsplans Farmsen-Berne 39	2032		
Beabsichtigte Widmung von Teilflächen „Am Bahndamm“	2032		
Beabsichtigte Widmung von Teilflächen „Prielstraße“	2033		

BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung

Im Amtlichen Anzeiger Nr. 88 vom 9. November 2021 S. 1895 (Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schwarzenbergstraße“) muss der Text geändert werden in: „auf dem Flurstück 6050 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.“.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2025

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), für den Geltungsbereich südwestlich des Björnsonswegs (Bezirk Altona, Ortsteil 223) den Flächennutzungsplan zu ändern.

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungs-

rechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,6 ha.

Hamburg, den 17. November 2021

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2025

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg

Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Nr. 24/2021

vom 10. November 2021, Az.: 1454-31.01

Amtl. Anz. S. 2025

I.

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 10/2020 vom 20. August 2020, Az.: 1454-31.01 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 21/2021 vom 26. Oktober 2021, Az.: 1454-31.01 (Amtl. Anz. S. 1781), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neugefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Landgericht Hamburg	Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 8, 13, 16, 28 sowie der Kammer 3 für Handelssachen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	23.9.2020
		Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.	
		Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammer 34; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	5.5.2021
		Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.	
2.	Hanseatisches Oberlandesgericht	Sämtliche Verfahren des 2. Zivilsenats, des 13. Zivilsenats, des 15. Zivilsenats und des Vergabesenats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	21.4.2021
		Hiervon ausgenommen sind die beim 13. Zivilsenat geführten familienrechtlichen Verfahren sowie Verfahren über Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes.	
		Ausgenommen sind ferner die beim 15. Zivilsenat geführten Verfahren über Beschwerden nach § 57 Absatz 2 Satz 2 und § 73 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.	
		Weiter ausgenommen sind die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Registergerichts nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen; diese richten sich nach § 1 Absatz 2 HmbEAktFVO in Verbindung mit der Anlage 2 der HmbEAktFVO.	
3.	Amtsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Abteilungen 4, 8b, 12, 16, 21, 22a, 23a, 31a, 32, 33a, 36a, 48; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	5.5.2021
		Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen M oder AR geführt werden oder die Rechtsbehelfe nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben.	
4.	Arbeitsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Kammern 7 und 10; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	1.10.2021
		Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.	
5.	Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht	Verfahren des 1. Senats auf dem Gebiet des Asylrechts; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	1.11.2021
6.	Finanzgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren des 6. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	1.12.2021

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Hamburg, den 10. November 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2025

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Sven Basner, geboren am 1. August 1980, ist unbekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet Olbersweg 41, 22767 Hamburg.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100), wird am 26. November 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Festsetzungsbescheid vom 15. November 2021 (Aktenzeichen:

B33/7 AN 3624 AA S5) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 10. Dezember 2021 als bewirkt.

Hamburg, den 17. November 2021

**Die Behörde für Wissenschaft,
Forschung, Gleichstellung und Bezirke**
– Anliegerbeiträge –

Amtl. Anz. S. 2026

Förderrichtlinie Energiewende in Unternehmen

Vom 10. März 2016,

in der Fassung vom 18. November 2021

1. Förderziele, Förderzweck

- 1.1 Die Energiewende erfordert neben dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Nutzung von Energie die Transformation von einer bedarfsorientierten Energieerzeugung hin zu einer angebotsorientierten Energieverwendung. Dies bedingt auch eine Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen.

In vielen Hamburger Unternehmen gibt es Potenziale, den Energiebedarf von Anlagen sowie den Betrieb der eigenen Energieerzeugungsanlagen nach dem Angebot regenerativer Energien im Netz strommarktorientiert zu steuern. Zudem kann der Energiebedarf von Anlagen sowie der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen weiter optimiert werden.

Auch können CO₂-Emissionen, die durch die technologie- bzw. verfahrensbedingte Nutzung fossiler Brennstoffe oder Rohstoffe in Prozessen entstehen, noch stärker reduziert werden.

- 1.2 Ziel der Förderung (Zuwendung) nach dieser Richtlinie ist es, mit Hilfe von Projekten in den unter Ziffer 1.3 benannten Förderschwerpunkten CO₂-Emissionen nachhaltig zu vermeiden und die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zu unterstützen. Dies soll durch die Einbindung von Unternehmen in Hamburg in den Umbau der Energieversorgung, die Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen sowie deren Dekarbonisierung erreicht werden.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsziele Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen.

- 1.3 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Förderung von Projekten im Rahmen der folgenden Förderschwerpunkte, die zur Umsetzung der Maßnahmen der Investitionspriorität 4b oder 13i (Einzelziel SZ 7 „Vorbereitung einer grünen Erholung der Wirtschaft“) des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 dienen, wobei auch Mittel gemäß der VO (EU) Nr. 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30) als Teil der Reaktion der Europäischen Union auf die COVID-19-Pandemie genutzt werden:

1. Energieberatungsleistungen für Unternehmen,
2. Energiecontrollingsysteme in Unternehmen,
3. Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Unternehmen.

1.3.1 Energieberatungsleistungen für Unternehmen: Es werden energiebezogene Beratungsleistungen in Unternehmen, z.B. für den Aufbau von Energiemanagementsystemen, gefördert.

1.3.2 Energiecontrollingsysteme in Unternehmen: Es werden Investitionen in Geräte und Systeme gefördert, die Unternehmen die Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse ermöglichen.

1.3.3 Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Unternehmen: Gefördert werden Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen, die Energie verbrauchen, transportieren, speichern oder erzeugen, zur Digitalisierung notwendig sind oder der Dekarbonisierung von Prozessen dienen. Die Projekte sollen nachhaltig CO₂-Emissionen vermeiden. Zudem sollen sie einen Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft leisten, einen flexiblen, strommarktorientierten Betrieb der technischen Anlagen ermöglichen, zur Stabilisierung der Stromnetze beitragen, oder die Nutzung von Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) in Wärmenetzen ermöglichen.

- 1.4 Nach dieser Richtlinie werden in Verbindung mit Fördermerkblättern zu den Förderschwerpunkten gemäß Ziffer 1.3 freiwillige Projekte von Unternehmen unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen.

Diese Förderrichtlinie wird durch je ein Fördermerkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Fördermerkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die technischen Anforderungen, die Förderhöhen oder das Antragsverfahren. Sie werden von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erstellt und sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/energieflexibel hinterlegt.

- 1.5 Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

- 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Förderungsempfangende

- 2.1 Es können Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert werden. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z.B. Contractoren, können nur gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt den Energiebedarf oder die Energieeigenerzeugung eines anderen antragsberechtigten Unternehmens einbezieht.

- 2.2 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.

- 2.3 Nicht gefördert werden unter anderem

- natürliche Personen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) in der gültigen Fassung, wobei Unternehmen ausgenommen sind, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in

Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, sowie

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes muss gesichert sein.

3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projektes muss sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden.

3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. Für Projekte von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I AGVO beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens drei Jahre.

3.4 Förderanträge sind vor Projektbeginn vollständig einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Ein Projekt ist in der Regel begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag hin – die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

3.5 Das antragstellende Unternehmen muss damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z. B. Name, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (zum Beispiel EFRE-Begünstigtenliste, Transparenzportal, Beihilfen-Website) veröffentlicht werden.

Es darf – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots gegebenenfalls erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

3.6 Nicht gefördert werden unter anderem

- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32) aufgeführt sind,
- Investitionen in Anlagen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026), eine Förderung erhalten,
- Projekte aus dem Bereich „Forschung und Entwicklung“ sowie Demonstrationsanlagen,
- Großprojekte mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. Euro,
- Projekte, mit denen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten umgesetzt werden,

- Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
- Sanierungsfälle und Vorhaben zur Instandsetzung,
- der Erwerb und die Installation von gebrauchten Anlagen,
- Projekte, die allein dem Ersatz eines fossilen Brennstoffes durch einen anderen fossilen Brennstoff dienen.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Davon abweichend erfolgt die Förderung im Förderungsschwerpunkt „Energieberatungsleistungen für Unternehmen“ nach Ziffer 1.3.1 als Anteilsfinanzierung.

4.2 Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen gemäß Artikel 5 Absatz 2 a und b AGVO oder als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3), erfolgen. Bei rückzahlbaren Zuschüssen und (zinssubventionierten) Darlehen erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie in Verbindung mit einem Fördermerkkblatt und zusammen mit einem speziellen Fördermodul.

4.3 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 und Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Projekt prognostizierten CO₂-Emissionsvermeidung unter Berücksichtigung der eingesetzten Anlagentechniken oder Anwendungsmöglichkeiten. Für die einzelnen Förderungsschwerpunkte werden die Bemessungsgrundlagen und Förderhöhen in den jeweiligen Fördermerkkblättern weiter konkretisiert.

Investitionen in Anlagentechniken und Energiecontrollingsysteme werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

Die Vorgaben zu Projekten, die Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320) in der gültigen Fassung erzeugen, sind zu beachten.

4.4 Die Förderung nach den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Die Förderung nach Ziffer 1.3.3 kann zusätzlich als Umweltschutzbeihilfe nach den Artikeln 36, 38, 40 oder 46 AGVO gewährt werden. Die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.4.1 Das zu fördernde Projekt darf bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung – unter Berücksichtigung aller öffentlichen Finanzierungsbeiträge – die zulässigen einschlägigen Höchstwerte für die Beihilfeshöhen und -intensitäten durch die De-minimis-Beihilfe nicht überschreiten.

4.4.2 Eine Förderung nach der AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die anderen Beihilfen beziehen sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

4.4.3 Eine Kumulierung mit Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), ist nicht zulässig.

4.5 Wenn für die Förderung Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder aus REACT-EU genutzt werden, kann die Förderung bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

5. Sonstige Förderbestimmungen

5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Für die Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt abweichend:

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Ab einem Auftragswert von 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote einzuholen und die Begründung der Vergabeentscheidung zu dokumentieren. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist auch dies zu begründen.

In geeigneten Fällen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Weitergehende Bestimmungen, die das zu fördernde Unternehmen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

5.2 Die Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – findet keine Anwendung.

5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg, die Hamburgische Investitions- und Förderbank oder aus Programmen, an deren Finanzierung die Europäische Union (EU) beteiligt ist, aus.

5.4 Für die mit dem zu fördernden Projekt verbundenen Finanzierungsvorgänge ist eine gesonderte Buchführung oder ein eigener Buchführungscode vorzusehen.

Für die mit dem Projekt verbundenen Unterlagen und Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung im Original, beglaubigter Kopie oder in reversionssicherer Form und nachweisbar den nationalen Rechtsvorschriften entsprechend auf allgemein üblichen Datenträgern.

5.5 Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, in geeigneter Form (z.B. Bauschild, Internetauftritt des Unternehmens) auf die Förderung aus Mitteln des EFRE hinzuweisen.

5.6 Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle, dem Rechnungshof der Freien

und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Kommission auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen.

Eine Nichterfüllung der Aufbewahrungspflicht nach Ziffer 5.4 und der Vorlagepflicht kann zu einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission führen.

5.7 Für Vor-Ort-Kontrollen inhaltlicher und finanzieller Komponenten ist vom antragstellenden Unternehmen der bewilligenden Stelle, der EFRE-Verwaltungsbehörde, EU-Prüforganen, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von diesen beauftragten Dritten Zutritt und Einsicht zu gewähren. Dies schließt die Prüfung von Originalbelegen der Buchführungsunterlagen sowie die Prüfung der Qualität der Anlagentechniken ein.

5.8 Bestandteil der Förderung ist eine Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte. Hierfür wird in der Regel für das geförderte Projekt während der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung an die bewilligende Stelle notwendig sein, die eine Beurteilung des Projektbeitrages zur Zielerreichung des Programms ermöglichen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

5.9 Die Änderung der Eigentumsverhältnisse einer geförderten Anlage, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, ist während der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

5.10 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Projektes sind nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zulässig.

5.11 Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 oder Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 ist zurückzuzahlen, falls die Produktionstätigkeit innerhalb von zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird. Dies gilt nicht für Projekte von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

6. Verfahren

6.1 Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Dies ist

- die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft oder
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Die zuständige bewilligende Stelle ist dem jeweiligen Fördermerkblatt zu entnehmen.

6.2 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag (einfach) ist bei der bewilligenden Stelle mit einem ausgefüllten und unterzeichneten Formular, das von der bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von der bewilligenden Stelle zu nennenden Unterlagen unter Angabe der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

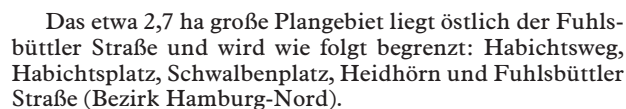
6.3 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

6.4 Die Förderung wird nach Abschluss des Projektes und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachwei-

Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit den besonderen bzw. gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Verordnung (EU) Nr. 1818/1046 vom 18. Juli 2018 (ABl. EU L 197 vom 30. Juli 2018, S. 1) u.a. zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU),
- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014DE16RFOP006).

- Amtl. Anz. S. 2027



Der Bebauungsplan-Entwurf wurde vom 18. Mai 2021 bis 18. Juni 2021 öffentlich ausgelegt. Auf Grund eines Darstellungsfehlers im Planbild, eine fehlende Abgrenzungslinie im urbanen Gebiet (MU) zwischen Flurstück 2498 und 128 (Gemarkung Barmbek), wird eine Neuauslegung erforderlich. Die auf Grund der fehlenden Abgrenzungslinie festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 auf Flurstück 128 wurde auf 0,8 korrigiert. Weitere Änderungen: Im urbanen Gebiet auf Flurstück 3952 (Gemarkung Barmbek) wurde die GRZ von 0,6 auf 0,7 angehoben. Im Kerngebiet ist Wohnen nur noch ausnahmsweise zulässig.

Die besagten Anpassungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen betreffen wesentliche Aspekte der Planung und erfordern insofern die erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.

Die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt:

- In die § 2-Regelungen der Verordnung wurden Ergänzungen zu den Festsetzungen betreffend Lärmschutz, Überschreitung der Baugrenzen, Flachdächer, ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flurstück 2498 (Gemarkung Barmbek) an der Fuhlsbüttler Straße 220 und 222 und Begrünungsmaßnahmen in Bezug auf die bestehenden denkmalgeschützten Gebäude aufgenommen.
- Auf den Ausschluss von Staffelgeschossen wurde verzichtet.
- Die Festsetzung zur Überschreitung der GRZ in beiden urbanen Gebieten (MU) wurde redaktionell angepasst.
- Im Planbild wurde die Gebäudehöhe im rückwärtigen Kerngebiet (MK) von 10 m auf 5 m für einen Teilbereich der überbaubaren Fläche an der Grundstücksgrenze zum bestehenden allgemeinen Wohngebiet auf Flurstück 132 (Gemarkung Barmbek) reduziert.
- Im urbanen Gebiet auf Flurstück 128 wurde die nördliche Baugrenze geringfügig nach Süden verschoben.
- Auf Flurstück 3952 (Gemarkung Barmbek) wurde die Gebäudehöhe auf 17 m zurückgenommen.
- Auf die Festsetzung einer lichten Höhe im denkmalgeschützten Bestand wurde verzichtet.
- Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und erhielt eine ergänzende Beschreibung zur geplanten Höhenentwicklung an der Fuhlsbüttler Straße.

Der Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Nord 43 (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom **7. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021** öffentlich ausgelegt.

Die Dauer der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt, da der Bebauungsplan-Entwurf nach der öffentlichen Auslegung im Jahr 2021 (Amtl. Anz. S. 684) geändert bzw. ergänzt wurde.

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechender Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet.

Im Internet können die Auslegungsunterlagen des Bebauungsplan-Entwurfs sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere die zum Bebauungsplan-Entwurf erstellten Gutachten und Untersuchungen sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, im oben genannten

Zeitraum auf den Seiten des Serviceportals der Stadt Hamburg („Hamburg Service“) unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ (kurz BOP) unter folgender Adresse

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

oder auf der Internetseite des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter

<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/stadt-und-landschaftsplanung/>

eingesehen werden.

Im BOP besteht zudem die Möglichkeit für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Stellungnahmen direkt online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Ergänzend – für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die keinen Internetzugang oder aus sonstigen Gründen keinen Zugang zum BOP haben – wird der Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Nord 43 in der Zeit vom **7. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021** an Werktagen montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 7, Foyer im Erdgeschoss, 20249 Hamburg.

Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Insbesondere ist der Zutritt zu den Aushängen nur einer Besuchspartei (maximal zwei Personen eines Haushaltes) gleichzeitig gestattet. Die geltenden Abstandsregeln und die Maskenpflicht sind einzuhalten, Wartezeiten sind möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes unter 040/4 28 04 - 60 26 und - 60 20 während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 43 wird seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erfolgt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB wird abgesehen.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei dem genannten Fachamt schriftlich per Post, per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de oder elektronisch direkt im BOP abgegeben werden. Gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Bitte beachten Sie dazu den Hinweis zum Datenschutz. Die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift vor Ort wird nach § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 43 unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord unter folgender Internet-Adresse:

<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzzerklaerungen>

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bebauungsplanverfahrens. Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Mit der Übermittlung Ihrer Einwendungen erklären Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2030

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zum Entwurf des Bebauungsplans Farmsen-Berne 39

Das Bezirksamt Wandsbek führt für den Entwurf des Bebauungsplans Farmsen-Berne 39 (Lienauststraße/Berner Allee) gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Internet-Beteiligung durch.

Das Plangebiet des Bebauungsplans mit der vorgesehenen Bezeichnung Farmsen-Berne 39 umfasst eine Größe von etwa 2,1 ha und liegt im Stadtteil Farmsen-Berne (Ortsenteil 514) an der Ecke Lienauststraße/Berner Allee. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Baustufenplans Farmsen vom 20. Mai 1955 und umfasst die Flurstücke 3168, 3658, 5253, 5254, 5400, 5444 und anteilig 3170 der Gemarkung Farmsen-Berne sowie Teile der Lienauststraße und der Berner Allee. Die Erschließung erfolgt über die Berner Allee.



Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Farmsen-Berne 39 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf ehemaligen Nebenfächern der benachbarten Schule sowie auf dem angrenzenden

Grundstück der Friedenskirche den Neubau von etwa 85 Wohnungen zu ermöglichen. Von den etwa 69 Wohnungen auf dem ehemaligen Schulgelände sollen etwa 35 % der Wohnungen im 1. Förderweg öffentlich gefördert und etwa 35 % der Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende (sogenannte WA-gebundene Wohnungen) entstehen. Die Integration von Baugemeinschaften ist ebenfalls vorgesehen. Zudem sollen die vorhandenen Freiflächen und Wegeverbindungen gesichert und qualifiziert werden.

Anschaungsmaterial kann in der Zeit vom 6. Dezember 2021 bis zum 20. Dezember 2021 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht dort die Möglichkeit, Beiträge „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter 040/42881-3456 während der Dienststunden zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter

<https://www.hamburg.de/wandsbek/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgender Internetadresse:

<https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutzzerklaerungen/12606318/fachamt-stadt-undlandschaftsplanung/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 17. November 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2032

Beabsichtigte Widmung von Teilflächen „Am Bahndamm“

Es ist beabsichtigt, nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Kleiner Grasbrook, gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 713 m² großen Flächen (Teilflächen der Flurstücke 1459-1 und 1460-1 der Gemarkung 124) für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Flächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Wegebehörde, HPA PA24-2, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 2.4.26, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. November 2021

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2032

Beabsichtigte Widmung von Teilflächen „Prielstraße“

Es ist beabsichtigt, nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Kleiner Grasbrook, gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 1074 m² großen Flächen (Teilflächen der Flurstücke 1046-1 und 1449-1 der Gemarkung 124) für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Flächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Wegebehörde, HPA PA24-2, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 2.4.26, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. November 2021

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2033

Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 9. November 2021 auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtl. Anz. S. 1094), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2019 (Amtl. Anz. S. 751), beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:
„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden hinter „Nur die“ die Worte „Gegenstände und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Gegenstände und“ vorangestellt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 85 Abs. 1 BRAO). Die Kammerversammlung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen (§ 86 BRAO).“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung erfolgen schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO); die Bestimmung darüber trifft der Präsident. An Mitglieder, denen aufgrund gesetzlicher Regelungen

kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann, erfolgt die Einladung immer schriftlich. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.“

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ankündigung in der Tagesordnung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Wahlsysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Briefwahl“ gestrichen und
 - bb) in Satz 2 das Komma und die Worte „ebenso ist eine elektronische Wahl nicht zulässig“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.“ angefügt.
6. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden am Ende von Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt:
„die Kammerversammlung kann bei der Wahl eine andere Amtszeit bestimmen, die wenigstens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre beträgt, um sicherzustellen, dass die Amtszeit mit dem Termin der Kammerversammlung korrespondiert und alle 2 Jahre ein Rechnungsprüfer gewählt wird.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Briefwahl“ gestrichen und
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.“ angefügt.
8. In § 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 12. November 2021

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 2033

**Wahlordnung der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Hamburg
zu den Wahlen des Vorstandes der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
und der stimmberechtigten Mitglieder
der Satzungsversammlung bei
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 9. November 2021 auf der Grundlage von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO nachfolgende Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen:

**Wahlordnung der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen
des Vorstandes der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten
Mitglieder der Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer¹⁾**

Erster Teil: Allgemeiner Teil

§ 1

Grundsatz

(1) Die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammermitglieder) wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kammermitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl oder Briefwahl die Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und die von den Kammermitgliedern zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Wahlen werden elektronisch abgehalten, sofern der Wahlausschuss nicht Briefwahl anordnet.

(2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllt und in dessen Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer 2 Monate vor dem Wahltag Kammermitglied ist; die Rückwirkung der Mitgliedschaft nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO bleibt unberücksichtigt.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über den (gegebenenfalls elektronischen) Kammerreport und die Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, hilfsweise (wenn auch nur einer der vorgenannten Kommunikationswege nicht genutzt werden kann) durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes. Mitglieder, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird und die deshalb den elektronischen Kammerreport nicht erhalten können, werden per Brief angeschrieben.

(6) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind im Falle der Briefwahl für jede Wahl separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden; entsprechendes gilt für den Fall der elektronischen Wahl. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 Kammermitgliedern besteht. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 2 erfüllt und nicht Kandidat für die anstehende Wahl des Vorstandes oder der Satzungsversammlung (Kandidat) ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.

(2) Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammervorstand) wählt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der nach Erstzulassungsdatum ältere der verbleibenden Stellvertreter. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

(4) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses Kandidat, scheidet das Mitglied aus dem Wahlausschuss aus und das nach Erstzulassungsdatum älteste stellvertretende Mitglied rückt an die Stelle des Mitglieds.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

(6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Geschäftsstelle).

§ 3

Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

(2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Er hat den Wahlausschuss mit allen für die Tätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten; insbesondere hat er den Mitgliedern des Wahlausschusses im erforderlichen Maße die Nutzung der Geschäftsräume sowie der technischen und sonstigen Ausstattung der Geschäftsstelle zu gestatten.

(5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestellen.

¹⁾ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Wahlordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 4

Terminplan

(1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.

(2) In dem Terminplan sind vorzusehen:

1. eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;
2. die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses;
3. Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe; der letzte Tag der Wahlfrist ist der „Wahltag“), wobei die Wahlfrist mit der Versendung der Wahlunterlagen beginnt und mindestens 15 Kalendertage betragen soll.

(3) Die Wahlfrist bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zu dem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Rechtzeitig macht der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss, bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;
2. die Wahlfrist;
3. den Hinweis, ob das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung und gegebenenfalls die Trennung verschiedener Wahlen hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
5. den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
6. den Wortlaut von § 8 Absatz 4;
7. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Einspruchsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 2).

Das Wahlausschreiben kann weitere Hinweise zur Wahl enthalten.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.

(4) Eine Abschrift des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

§ 6

Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach dem Stichtag für die Bestimmung der Wahlberechtigung ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerverzeichnis) auf. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlbe-

rechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name bzw. die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Form des § 70 VwGO und muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Kammermitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Verbescheidung eingegangener Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 8

Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist bei dem Wahlausschuss einzureichen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronischem Dokument mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend. Der Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterschreibenden Kammermitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(4) Ein Wahlvorschlag, der

1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,
- ist ungültig.

(5) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen.

Zweiter Teil: Besonderer Teil**1. Abschnitt: Stimmzahl****§ 9****Stimmzahl**

- (1) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (3) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (4) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

2. Abschnitt: Durchführung der elektronischen Wahl**§ 10****Elektronische Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss per Post, an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, einer Liste der Kandidaten sowie einem Hinweiszettel mit Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
 1. dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 2. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 3. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 4. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist;
 5. wann und wie die Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen kann;
 6. dass sie zur Sicherung einer geheimen Wahl dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Stimme unbeobachtet abgeben könnenund
 7. dass sie den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen schützen müssen. Der Wahlausschuss kann weitergehende Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen und wie diese erhältlich sind, geben (Sicherheitshinweise).
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (6) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.

(7) Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(8) Der Wähler hat den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z. B. durch Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies und die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise aus dem Hinweiszettel sind vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(9) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 11**Technische Ausgestaltung der elektronischen Wahl**

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss die Möglichkeit vorsehen, ungültige Stimmzettel abzugeben. Sofern der Wahlausschuss nicht etwas anderes bestimmt, ist vom Wahlsystem technisch auszuschließen, dass der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als ihm zustehen; § 14 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmengabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(5) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmengabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(6) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.

(8) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).

(9) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 12

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahlkosten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlkosten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlkosten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist, § 11 Abs. 7.

§ 13

Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschsens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 festgesetzte Wahlzeit darf insgesamt nicht unterschritten werden. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist bekannt zu machen.

(3) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl (§ 20 Abs. 3) zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 14

Stimmauszählung

(1) Spätestens 3 Werktage (ohne Samstage) nach dem Wahltag veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der

elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Dabei gibt es aus: a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, b) die Zahl der abgegebenen Stimmzetteln, c) die Zahl der ungültigen Stimmzetteln, d) die Zahl der gültigen Stimmzetteln, e) die Zahl der abgegebenen Stimmen, f) die Zahl der ungültigen Stimmen, g) die Zahl der gültigen Stimmen, h) die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.

(2) Werden mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe und alle sonstigen Zweifelsfälle bei Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Der Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich für Kammermitglieder. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

(5) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Stimmenauszählung eine Wahlprotokoll an und fügt den unterzeichneten Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse bei; dieser Ausdruck wird Teil der Wahlprotokoll. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

3. Abschnitt: Durchführung der Briefwahl

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthalten.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zusammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksendeumschlag.

(3) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,

1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
2. dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
3. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
4. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
5. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist und
6. dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und der Adresse der Zulassungskanzlei des jeweiligen Absenders.

(5) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel

tel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.

(6) Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;
2. er unverschlossen eingegangen ist oder
3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist oder
4. nicht von einem Wahlberechtigten stammt.

In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.

(7) Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.

(8) Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Wahlleiter oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 16

Prüfung der Wahlbriefe

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag

1. nicht verschlossen ist,
2. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
3. der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

§ 17

Auszählung der Stimmen

(1) Die Stimmen werden nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ausgezählt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Dabei kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel bedienen, insbesondere die Stimmen maschinell auszählen lassen.

(2) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.

(3) Die Sitzung, in der die Prüfhandlungen, wie oben ab § 15 Abs. 6 festgelegt, durchgeführt und die Stimmen ausgezählt werden, ist für alle Kammermitglieder zugänglich. Ton- und Bildaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wahlleiters verboten.

§ 18

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 19) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,

1. wenn sie gleichlautend sind oder
2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.

Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;
2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigelegt ist;
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder
4. die einem Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 20

Wahl Niederschrift

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;
2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
3. die Zahl der Wahlberechtigten;
4. den Wahltag;
5. die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;
6. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben;
7. die Zahl der gültigen Stimmabgaben;
8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
9. die Zahl der gültigen Stimmzettel;
10. der Zahl der abgegebenen Stimmen;
11. die Zahl der ungültigen Stimmen;
12. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
13. die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
14. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
15. eventuelle Losentscheidung;

16. die Namen der Gewählten und der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

4. Abschnitt: Wahlergebnis, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 21

Wahlergebnis

(1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§§ 69 Abs. 3, 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO) festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, und macht

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben;
3. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
5. die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl;
6. eine stattgefundene Losentscheidung;
7. die Namen der gewählten Kandidaten;
8. die Namen der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge ihres Nachrückens; sowie
9. die Wahlbeteiligung

bekannt. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen vorab über das Ergebnis informiert werden.

(4) Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 BRAO genannten Gründen und nur binnen drei Werktagen (ausschließlich Samstag) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl gegenüber dem Wahlleiter ablehnen.

§ 22

Ablehnung der Wahl

(1) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl berechtigterweise ablehnt, ist an Stelle des gewählten Mitglieds dasjenige gewählt, welches auf der Liste der Nachrücker an erster Stelle steht. Der Wahlausschuss entscheidet über die Berechtigung zur Ablehnung und macht die Ablehnung der Wahl bekannt.

(2) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigterweise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO.

§ 23

Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Anwaltsgerichtshof nach § 112 f. BRAO statt. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke des Wahlausschreibens) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 25

Kosten der Wahl, Fristen

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für das Sitzungsgeld der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg entsandten stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

(2) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtl. Anz. 2018 S. 1097), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2019 (Amtl. Anz. 2019 S. 751), die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 29. November 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. 2019 S. 1522), und sonstige Wahlordnungen für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands oder die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung, insbesondere eine mit Beschluss vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. 2019 S. 1522) möglicherweise neu beschlossene Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung, treten am 30. November 2021 außer Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für die beim Inkrafttreten laufende Wahlperiode, insbesondere für notwendig werdende Nachwahlen.

Ausgefertigt: Hamburg, den 12. November 2021

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 2034

Neufassung und Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 9. November 2021 auf der Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO folgende Neufassung und Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen:

Artikel 1**Verabschiedung einer neuen Gebührenordnung****Gebührenordnung****der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹⁾****§ 1****Grundsatz**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

§ 2**Zwischen- und Abschlussprüfung
zum Rechtsanwaltsfachangestellten**

(1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen

- für die erste Anmeldung 150,- Euro;
- für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,- Euro.

(2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,- Euro.

§ 3**Fachanwaltsbezeichnung**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,- Euro.

§ 4**Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 474,- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,- Euro fällig.

§ 5**Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung,
Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel,
Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht**

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,- Euro,
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,- Euro,
2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,- Euro,
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,- Euro,

c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.

d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,- Euro,

3. die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510,- Euro,

4. die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,- Euro,

5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,- Euro,

6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,- Euro,

7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,- Euro.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.

(3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6**Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut,
Kammerident-Verfahren**

(1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,- Euro erhoben.

(2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben.

(3) Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 40,- Euro erhoben.

§ 7**Widerspruchsverfahren**

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,- Euro.

§ 8**Feststellungsbescheid**

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,- Euro.

§ 9**Bußgeldverfahren**

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren

¹⁾ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

ren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Reduzierung von Gebühren

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.04.1995 (Amtl. Anz. 1995 S. 1555), vom 20.01.1999 (Amtl. Anz. 1999 S. 372), vom 26.04.2001 (Amtl. Anz. 2001 S. 1933) und vom 15.05.2002 (Amtl. Anz. 2002 S. 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.04.2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.04.2018 (Amtl. Anz. 2018 S. 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung

Die in Artikel 1 beschlossene Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) beträgt 600,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,- Euro je weiterem Gesellschafter.

b) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,- Euro je weiterem Gesellschafter.

c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs. 4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,- Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,- Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.

d) die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur

auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV), ebenso wie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen dazu, beträgt 15,- Euro.“

bb) Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,- Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 300,- Euro und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften 600,- Euro.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer kann den Wortlaut der Gebührenordnung in der vom 1. August 2022 an geltenden Fassung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 2 treten am 1. August 2022 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 12. November 2021

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 2039

Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 9. November 2021 auf der Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtl. Anz. 2018 S. 1100) wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung

1. Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „seine Höhe wird von der Kammerversammlung bestimmt.“ angefügt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Jedes Mitglied schuldet einen eigenen Beitrag“.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit der Zeitpunkt nicht durch diese Beitragsordnung bestimmt ist.“ angefügt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Satz wird vor „Kammerbeitrag“ das Wort „laufende“ eingefügt.
 - b) In der Ziffer 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „natürliche Personen“ ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „dies kann nach Ablauf der Jahresfrist innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres erfolgen.“ angefügt.
 - b) Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“.
 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 12. November 2021

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident**

Amtl. Anz. S. 2041

Neufassung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 9. November 2021 auf der Grundlage von §§ 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO folgende Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen:

Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen gemäß §§ 89 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO¹⁾

§ 1

Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro monatlich. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten den doppelten Betrag, der Präsident den dreifachen.
2. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld), die Vorsitzenden in Höhe von 100,- Euro je Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält ausschließlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro monatlich.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 43 c Abs. 3 BRAO erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt: Der Berichterstatter erhält für jeden von ihm votierten Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 75,- Euro.

4. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
5. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsprüfungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - a.) Für die Korrektur der Zwischenprüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 12,- Euro, die weiteren Korrektoren 8,- Euro je geprüfte Person;
 - b.) Für die Korrektur der Abschlussprüfung:
 - aa) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten erhält der Erstkorrektor 6,- Euro, die anderen Korrektoren 4,- Euro;
 - bb) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 Minuten erhält der Erstkorrektor 9,- Euro, die anderen Korrektoren 6,- Euro;
 - cc) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten erhält der Erstkorrektor 15,- Euro, die anderen Korrektoren 10,- Euro;
 - dd) für die Abnahme der mündlichen Prüfung erhalten die Lehrer 12,- Euro, die anderen Prüfer 8,- Euro;
 - ee) für die Abnahme der Ergänzungsprüfung erhalten die Lehrer 6,- Euro, die anderen Prüfer 4,- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten
 - a.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten 9,- Euro;
 - b.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 240 Minuten 18,- Euro;
 - c.) für die Abnahme der mündlichen Prüfung, einschließlich etwaiger Ergänzungsprüfungen, 24,- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

8. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften für die Referendarausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro je 90 Minuten Dauer der Arbeitsgemeinschaft.
9. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).
10. Für alle übrigen Tätigkeiten für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhalten die Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer herangezogen werden (§ 75 BRAO), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro; wenn die Tätigkeit länger als einen Tag dauert, dann in Höhe von 30,- Euro je Tag.

¹⁾ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

11. Vorstandsmitglieder erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 keine weitere Entschädigung.

§ 2

Geschäftsreisen

1. Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen haben die ehrenamtlich Tätigen bei Geschäftsreisen im Sinne des RVG (wobei Reisen zu Zielen in der Freien und Hansestadt Hamburg unabhängig vom Kanzleisitz und Wohnort nie „Geschäftsreisen“ sind) Anspruch auf
 - a) Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
 - b) Tage- und Abwesenheitsgeld nach Maßgabe der Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
2. Parkgebühren werden auch bei Terminen innerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet.

§ 3

Bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit entstehen, werden in der

nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt; hierzu rechnen insbesondere Gebühren für die Post, Gepäckbeförderung und Unterbringung, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwaltungsgebühren.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen vom 25.04.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2006, sowie alle anderen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen treten am 31.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 12. November 2021

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 2042

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Logistische Dienstleistungen
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Logistischen Dienstleistungen, wie fachgerechtes Aufstellen und Anschließen von Hardware in den Hamburger Amtsgerichten, Landgericht sowie Oberlandesgericht.
Ort der Leistungserbringung: 20355 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Mit jährlicher Verlängerungsoption, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=ymdp%252fvmYyvg%253d>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 8. Dezember 2021, 12.00 Uhr

Bindefrist: 1. Januar 2022, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 9. November 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1496

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Deutschland

+49 40427966183

ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
IT-Support und Pflegeleistungen für interne Fachverfahren der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Schule und Berufsbildung – beabsichtigt die Beschaffung von IT-Support und Pflegeleistungen sowie Softwareentwicklungsleistungen mit einer Laufzeit von vier Jahren.
Ort der Leistungserbringung: 22083 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. Februar 2022 bis: 31. Januar 2026
Mindestvertragslaufzeit: Zwei Jahre
Maximalvertragslaufzeit: Zwei Jahre zzgl. zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr bis zum 31. Januar 2026
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=JXAkvmcnTU%253d>
www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. Dezember 2021 12.00 Uhr
Bindefrist: 30. April 2022 0.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 10. November 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1497**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200

Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21A0356**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Errichtung einer Dachabdichtung 50 m², mit Dachbegrünung, Dachentwässerung (Vordach) sowie 30 m Fensterbankabdeckung am Gebäude.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 1. März 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
28. Oktober 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D445217286>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. Dezember 2021 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 30. Dezember 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
2. Dezember 2021 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 17. November 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

1498

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung
für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40) 427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

BWK: Neubau Multifunktionsgebäude,
Verblendmauerwerk

Referenznummer der Bekanntmachung:
21 E 0280

II.1.2) CPV-Code

45262520-2

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Verblendmauerwerk

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)

Wert: 2.499.861,35 Euro

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

65120000-0

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Verblendmauerwerk für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schiffahrtsmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

ca. 7.307 m² Kerndämmung MW / XPS 160 mm

ca. 7.307 m² Verblendmauerwerk inkl. Stahl-UK

ca. 1.700 m Klinker-Fertigteilsturz

ca. 2.200 St Konsolanker für Fertigteilstürze

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien:

Kostenkriterium: Gewichtung: Preis – 100

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird:

Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
Bekanntmachungsnummer
im ABl. 2021/S 162 - 425868

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

Auftrags-Nr.: **21 E 0280**

Bezeichnung: Verblendmauerwerk

V.1) Information über die Nichtvergabe
Der Auftrag wurde vergeben

V.2) Auftragsvergabe

V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses
Tag: 12. November 2021

V.2.2) Angaben zu den Angeboten
Anzahl der eingegangenen Angebote: 2

V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers,
zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde
Offizielle Bezeichnung:
EngFle Baugesellschaft mbH
Postanschrift: Rügower Weg 26, 23970 Kritzow
Nuts-Code: DE80M
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Ja

V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)
Wert: 2.499.861,35 Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Telefax: +49 (228)9499163

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
19. November 2021

Hamburg, den 19. November 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

1499

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 212-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Stadtteilschule Mitte Altona inkl. Sporthallen und Mensa, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Bauauftrag: Betonwerkstein

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 925.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2022;

Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. November 2021

Die Finanzbehörde

1500

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 416-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Montage Sonnenschutz, diverse Standorte
in Hamburg Eimsbüttel

Bauauftrag: Gerüst

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 40.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. 1. Quartal 2022;

Fertigstellung: ca. 1. Quartal 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. November 2021

Die Finanzbehörde

1501

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 430-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung der Außenanlagen, Rahlstedter Straße 190
 in 22143 Hamburg

Bauftrag: Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 108.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung: ca. Januar 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 7. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. November 2021

Die Finanzbehörde

1502

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 432-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Gebäude 01, 02, 03;
 Rellinger Str. 13-15 in 20257 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 138.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Februar 2022 bis Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. November 2021

Die Finanzbehörde

1503

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 435-21 PF**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Gebäude 01, 02 und 03,
 Rellinger Straße 13-15 in 20257 Hamburg
 Bauauftrag: Fliesen und Platten
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 18.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2022 bis Juni 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Dezember 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 18. November 2021

Die Finanzbehörde

1504

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 415-21 CR**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Montage Sonnenschutz, diverse Standorte
 in Hamburg Eimsbüttel
 Bauauftrag: Sonnenschutz
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 79.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. 1. Quartal 2022;
 Fertigstellung: ca. 1. Quartal 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 16. November 2021

Die Finanzbehörde

1505

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV VV 158-21 BK**
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Erweiterung und
 Sanierung von Stadtteilschule und Gymnasium Oldenfelde
 sowie Abriss Sporthalle am Doppelschulstandort Delings-
 dorfer Weg 6, Birrenkovenallee 12 – Objektplanung gem.
 §§ 33 HOAI

Leistung: Die 4-zügige Stadtteilschule Oldenfelde (Delings-
 dorfer Weg 6) befindet sich im Hamburger Stadtteil Rahlst-
 edt in direkter Nachbarschaft zum 4-zügigen Gymnasium
 Oldenfelde (Birrenkovenallee 12). Der Standort Birrenko-
 venallee 12 umfasst insgesamt 1 Gebäude zzgl. einer Dreif-
 eldsporthalle. Der Standort Delingsdorfer Weg 6 umfasst 6
 Gebäude zzgl. einer Einfeldsporthalle. 2018 wurden ein Zu-
 und Ersatzbau von Unterrichtsräumen und Ganztags-
 bereich sowie das sanierte Gebäude 1 (Verwaltung) überge-
 ben. Im Anschluss an die vorgenannten Baumaßnahmen
 wurde 2019 die Sanierung der Ziele und Außenanlagen fer-
 tiggestellt. Die Schulen verfolgen das Konzept der „gemein-
 samen Mitte“. Es werden Mensa, Dreifeldsporthalle und
 Außenanlagen gemeinsam genutzt. Die fehlenden Unter-
 richts- und Verwaltungsräume (2.569 m²), Ganztagsfläche
 einschl. Küche (556 m²) und Sportflächen (520 m²) sollen
 durch einen Zubau (insgesamt 3.645 m²) ausgeglichen wer-
 den. Die bestehende Dreifeldsporthalle (Geb.-Nr. 2) mit
 einer Mietfläche von 1.682,60 m² soll abgerissen werden.
 Der geplante Ersatzbau der Dreifeldsporthalle (1.750 m²)
 soll in Verbindung mit o.g. Bewegungsräumen und über-

dachtem Außenspielplatz (380m²) einen erheblichen pädagogischen Mehrwert darstellen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.150.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Vertragslaufzeit ca. 60 Monate.

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
14. Dezember 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 17. November 2021

Die Finanzbehörde

1506

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 207-21 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Grundschule Baakenhafen,
Baakenallee 33 in 20457 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 483.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2022 bis Januar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. November 2021

Die Finanzbehörde

1507

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 211-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Grundschule Baakenhafen,
Baakenallee 33 in 20457 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 514.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2022 bis Dezember 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. November 2021

Die Finanzbehörde

1508

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 219-21 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweifeldsporthalle und Erweiterung 1 Zug,
Fiddigshagen 11 in 21035 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 93.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Februar 2022 bis ca. April 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. November 2021

Die Finanzbehörde

1509

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 431-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Lieferung & Montage, diverse Standorte in Hamburg

Bauftrag: Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 79.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2022 bis März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. November 2021

Die Finanzbehörde

1510

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 197-21 SB**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzbau Schule, Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 162.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2022;

Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. November 2021

Die Finanzbehörde

1511

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 433-21 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 01, 02, 03;

Rellinger Str. 13-15 in 20257 Hamburg

Bauauftrag: Tischler Fenster & Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 115.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Mai 2022 bis Juli 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

14. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2021

Die Finanzbehörde

1512

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 434-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 01, 02 und 03,

Rellinger Straße 13-15 in 20257 Hamburg

Bauauftrag: Baureinigung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 25.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2022 bis September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

14. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2021

Die Finanzbehörde

1513

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 436-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 01, 02 und 03,
Rellinger Straße 13-15 in 20257 Hamburg

Bauftrag: Bodenbeschichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2022 bis August 2022

Schlussfrist für die Einreichung der Angebote:

14. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. November 2021

Die Finanzbehörde

1514

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
nahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Lei-
stungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung im Immanuel-Kant-Gym-
nasium, Am Pavillon 15, 21077 Hamburg ab 15. Juni
2022 bis auf weiteres

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung
im Immanuel-Kant-Gymnasium ab dem 15. Juni 2022
bis auf weiteres. Bei dem Objekt handelt es sich um
einen Flächenbau bestehend aus einem H – Gebäude,
einem Fachgebäude, einer Multifunktionshalle mit
Cafeteria und einer Dreifeldhalle.

Ort der Leistungserbringung: 21077 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 15. Juni 2022 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterla-
gen abgerufen werden können oder die Bezeichnung
und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen
abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?
subProjectId=dMaTuIych4Y%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=dMaTuIych4Y%253d)
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. Dezember 2021,
10.00 Uhr, Bindefrist: 15. Juni 2022, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in
den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 22. November 2021

Die Finanzbehörde

1515

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle D4/G, Raum 201
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21079 Östlicher Bahnhofskanal/Höhe Karnapp 36
- f) Maßnahme: Harburger Brücken
Leistung:
Harburger Brücken Promenade – Bohrpfahlwand
Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 82/2021**
Harburger Brücken Promenade – Bohrpfahlwand
Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt im
Rahmen der Umgestaltung des Harburger Hafens eine
neue Nutzung des Westufers des östlichen Bahnho-
fkanals in Hamburg-Harburg. Zwischen der Theodor-
York-Straße und dem Kanal entstehen neue Gebäude,
von denen die südlichen bereits fertig gestellt sind und
genutzt werden. Zwischen diesen und dem Kanal ist
eine Grünfläche ausgewiesen, auf welcher eine Prome-

nade geplant ist. Für diese Flächen besteht für den Auftraggeber, das Bezirksamt Harburg, eine Verkehrssicherungspflicht, welche die Sicherung der zurzeit abgängigen Uferböschung zum Kanal beinhaltet.

Die vorliegende Ausschreibung erfasst die Herstellung einer Bohrpfähwand mit Betonholm zur Sicherung der Böschung auf einer Länge von ca. 155 m entlang der südlichen Hälfte des Kanals einschließlich Bodenabtrag und teilweise Entsorgung für die Herstellung der Arbeitsebene, die Befestigung von Baustraße und Arbeitsebene sowie die begleitende Kampfmittelsondierung der vorgenannten Arbeiten, sowie der Bodeneinbau nach Herstellung der Böschungssicherung. Sie grenzt im Süden an das bereits vorhandene Wehr an der Straße Karnapp und im Norden an eine denkmalgeschützte Kaimauer. Innerhalb der betroffenen Uferlinie befindet sich ein Sielbauwerk.

Folgende wesentliche Leistungen sind auszuführen:

- ca. 2.900 m³ Bodenaushub, davon ca. 2.000 m³ entsorgen, teilweise unter Kampfmittelbegleitung
- ca. 1.700 m² Baustraßenbefestigung herstellen und zurück bauen
- ca. 1.700 m Bohrpfähle d = 75 cm
- ca. 1.800 m³ Bodeneinbau
- ca. 100 m³ Stahlbeton für Stahlbetonholm

Hinweise:

Der Bieter hat sich eingehend vor Abgabe des Angebotes über den Umfang und die besonderen Schwierigkeiten der Arbeiten, insbesondere an Ort und Stelle, zu informieren. Ebenfalls sind die Zufahrtsmöglichkeiten sorgfältig zu prüfen.

Nachforderungen während der Ausführung, die aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse herrühren, werden vom AG zurückgewiesen und nicht vergütet.

Die Baudurchführung erfordert insbesondere in den seitlichen Grenzbereichen einen präzisen Abstimmungsbedarf mit den Anrainern im Sinne des Projektes.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Start der Bautätigkeiten voraussichtlich ab März 2022; angenommene Auftragsdauer ca. 6–8 Monate/ 24–32 Kalenderwochen
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=4ZWQ%252bheqr%252bQ%253d>

Für schriftliche Anfragen:

Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
E-Mail:
wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 17. Dezember 2021, 11.00 Uhr
31. Januar 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
E-Mail:
wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 17. Dezember 2021, 11.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Harburg

1516

**Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2020**

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	2.601.737,69	2.845.405,69
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	46.957.693,10	48.335.961,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.906.430.457,81	2.912.549.322,39
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.346.579,00	7.978.369,44
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	294.007.661,73	254.148.596,12
	3.256.742.391,64	3.223.012.249,93
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.545.096,13	4.545.096,13
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.000.000,00	9.000.000,00
3. Beteiligungen	4.000,00	4.000,00
	15.549.096,13	13.549.096,13
	3.274.893.225,46	3.239.406.751,75
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.769.199,69	2.530.396,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.875.364,63	59.920.692,27
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon Forderungen gegen die Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg EUR 64.370,54 (Vj. EUR 406.735,64)	36.727.089,97	48.464.871,12
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	13.862,91
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon Forderungen gegen die Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg EUR 0,00 (Vj. EUR 1.444,29)	1.416.461,71	2.155.345,00
	87.018.916,31	110.554.771,30
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	252.227,87	459.971,63
	90.040.343,87	113.545.139,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten	663.984,09	653.359,77
	3.365.597.553,42	3.353.605.251,06

Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	102.258.376,24	102.258.376,24
II. Kapitalrücklage	358.307.307,46	358.307.307,46
III. Andere Rücklagen-Gebührenkreis Hamburg	980.569.925,90	919.069.488,87
IV. Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland	34.804.383,98	34.383.937,50
V. Bilanzgewinn	67.857.497,76	61.500.437,03
	1.543.797.491,34	1.475.519.547,10
B. Sonderposten für Baukostenzuschüsse	332.157.441,18	317.000.459,43
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	244.526.380,00	223.449.642,00
2. Steuerrückstellungen	402.076,24	27.500,00
3. Sonstige Rückstellungen	73.518.997,38	85.149.470,08
	318.447.453,62	308.626.612,08
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.132.414.247,23	1.188.995.274,91
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.232.930,57	14.986.392,49
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.918.043,18	4.294.456,03
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.070.109,97	31.136.635,24
davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg		
EUR 951,60 (Vj. EUR 1.015.060,80)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.634,18	6.862,16
6. Sonstige Verbindlichkeiten	9.555.216,47	13.038.445,39
davon aus Steuern EUR 1.524.106,48 (Vj. EUR 1.407.038,90)		
davon Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg		
EUR 0,00 (Vj. 1.428,00)		
	1.171.194.181,60	1.252.458.066,22
E. Rechnungsabgrenzungsposten	985,68	566,23
	<u>3.365.597.553,42</u>	<u>3.353.605.251,06</u>

**Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hamburg**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	356.908.792,47	343.365.669,27
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	15.537.309,40	13.934.404,30
3. Sonstige betriebliche Erträge	20.467.894,18	24.604.796,85
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.106.583,78	15.635.711,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.017.507,34	27.853.422,22
	47.124.091,12	43.489.134,21
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	72.343.044,61	68.797.264,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 7.488.662,95 (Vj. EUR 5.710.212,30)	20.736.254,32	18.694.426,24
	93.079.298,93	87.491.690,75
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	89.277.241,03	87.419.025,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	50.370.254,56	51.541.357,75
8. Erträge aus Beteiligungen	40.000,00	40.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 40.000,00 (Vj. EUR 40.000,00)		
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen EUR 171.298,83 (Vj. EUR 0,00)	171.298,83	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	250.536,87	371.580,25
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 164.597,59) davon aus der Aufzinsung von Forderungen EUR 171.872,81 (Vj. EUR 149.030,93)		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.573.534,57	49.664.846,11
davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR 21.893.270,41 (Vj. EUR 23.326.816,43)		
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	626.737,89	215.045,67
13. Ergebnis nach Steuern	69.324.673,65	62.495.350,86
14. Sonstige Steuern	592.663,49	71.839,60
15. Jahresüberschuss	68.732.010,16	62.423.511,26
16. Einstellung in die Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland	874.512,40	923.074,23
17. Bilanzgewinn	67.857.497,76	61.500.437,03

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – wurde mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung“ (SEG) zum 1. Januar 1995 errichtet.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 28. September 2018 sowie das SEG in der Fassung vom 31. August 2018.

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß der FHH-Konzernrichtlinie.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und Davon-Vermerke teilweise an dieser Stelle gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet worden. Auf die aktivierten eigenen Leistungen sind Fertigungs- und Materialgemeinkostenzuschläge berechnet worden. Es wird vom Wahlrecht Gebrauch gemacht Verwaltungskostenbestandteile in den Aktivierungsstundensätzen anzusetzen. Projektspezifische Eigenleistungen werden auf Stundenbasis abgerechnet und aktiviert. Über einen Teil des Sachanlagevermögens des Klärwerks Köhlbrandhöft und Dradenau wurde eine US-Cross-Border-Lease-Transaktion abgeschlossen. Nach deutscher handelsrechtlicher Beurteilung bleibt die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – wirtschaftliche Eigentümerin der Abwasseranlagen.

Abschnittsweise durchgeführte Baumaßnahmen an Sielanlagen werden, wenn sie mindestens eine Haltung betreffen, als Anlage aktiviert. Damit behält die Gesellschaft den bisherigen Bilanzierungsansatz bei.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für die einzelnen Anlagengruppen gelten folgende Abschreibungssätze:

- Bei **immateriellen Vermögensgegenständen** wird eine Nutzungsdauer von 3 bis 20 Jahren angenommen.
- **Gebäude und andere Bauten** werden von 10 bis 50 Jahren beschrieben.
- Die **technischen Anlagen und Maschinen** werden unter Zugrundelegung einer Lebensdauer von 12,5 bis 20 Jahren beschrieben.

- Sachanlagen, die dem **Sielnetz** zuzuordnen sind, werden von 50 bis 125 Jahren beschrieben.
- Bei **anderen Anlagen** sowie **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wird eine Nutzungsdauer von 3 bis 20 Jahren angenommen.

Zuwendungen, die als finanzielle Zuwendungen zu einer Investition gewährt werden und deren rechtliche Zweckbindung sich in der Durchführung der Investition erschöpft, werden unter einem Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen und fristenkongruent zu den Abschreibungen aufgelöst.

Geringwertige Anlagegüter von über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 (netto) sind von unwesentlicher Bedeutung und wurden im Zugangsjahr in einem Sammelposten gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung und in den folgenden vier Geschäftsjahren linear beschrieben. Der Ausweis im Anlagespiegel erfolgt unter dem Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Abgang erfolgt nach fünf Jahren. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 250,00 (netto) wurden als Aufwand erfasst.

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert sowie die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die **Vorräte** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich, wurden Reichweitenabschläge berücksichtigt und Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB vorgenommen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg werden in der Bilanz, dem Forderungsspiegel und dem Verbindlichkeitspiegel gesondert mit einem ‚Davon‘ Vermerk dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert. Die Hamburger Stadtentwässerung AöR ermittelt ihre Umsätze und Forderungen, wie branchenüblich, anhand einer rollierenden Jahresverbrauchsabrechnung, so dass es zu einer Jahresverbrauchsabgrenzung kommt. Die Schätzung der Entsorgungsmenge erfolgt kundenindividuell auf Grundlage der letzten vorliegenden Abrechnungen oder von Standardverbrauchswerten unter Berücksichtigung von Gesamtmengen. Für im Forderungsbestand liegende Risiken wurden ausreichend bemessene Wertberichtigungen gebildet. Erkennbare Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zum Ausgleich des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos besteht eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0%. Forderungen gegen die Gemeinden Neu Wulmstorf und Hollenstedt aus gestundeten unverzinslichen Anschlussbeiträgen werden entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden jeweils zum Nominalwert angesetzt.

Unter den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit seinem Nennwert angesetzt.

Zuschüsse der Freie und Hansestadt Hamburg oder von Dritten zum Anlagevermögen werden, vermindert nach Maßgabe der Restnutzungsdauer der damit teilweise finanzierten Vermögensgegenstände, auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen.

Rückstellungen werden gem. § 253 Abs. 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden entsprechend ihrer Restlaufzeit mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz nach der Nettomethode abgezinst, bei sonstigen Rückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, bei Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (§ 253 Abs. 2 HGB). Dabei wird gemäß Satz 2 des § 253 Abs. 2 HGB bei den langfristigen Personalarückstellungen pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen. Änderungen des Abzinsungszinssatzes oder Zinseffekte aus einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit werden im Zinsergebnis ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach Vorgabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der FHH mit der Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwertverfahren) ermittelt. Bei der Berechnung der Anwartschaften wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck angewandt. Für die Bewertung wurde ein Gehaltstrend von 2,3 % p. a. (Vj. 2,3 % p. a.) zzgl. 0,5 % p. a. (Vj. 0,5 % p. a.) Karrieretrend, ein Rententrend zwischen 1,0 % – 2,3 % p. a. (Vj. 1,0 % – 2,3 % p. a.), eine Fluktuationswahrscheinlichkeit von 1,0 % (Vj. 1,0 %) und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte zehnjährige Durchschnittszinssatz für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren mit 2,30 % p. a. (Vj. 2,71 % p. a.) berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen. Die Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand, Beihilfen und Jubiläen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sowie den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck bei Anwendung der Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwertverfahren) berechnet. Für die Bewertung dieser Rückstellungen wurden die folgenden Parameter verwendet:

	2020	2019
Rechnungszins	1,60 % p. a.	1,97 % p. a.
Entgeltrend für Altersteilzeit	2,3 % p. a.	2,3 % p. a.
Entgeltrend der Vorruhestandsgelder	2,3 % p. a.	2,3 % p. a.
Gehaltstrend zzgl. Karrieretrend bei Jubiläen	2,3 % p. a. (0,5 % p. a.)	2,3 % p. a. (0,5 % p. a.)
Trend der Beitragsbemessungsgrenze bei Jubiläen	2,0 % p. a.	2,0 % p. a.
Fluktuationswahrscheinlichkeit bei Beihilfen und Jubiläen	1,0 % p. a.	1,0 % p. a.
Entwicklung des Beihilfeniveaus	1,5 % p. a.	1,5 % p. a.

Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages der sonstigen Rückstellungen wurde eine Inflationsrate von 1,3 % p. a. sowie die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätze nach § 253 Abs. 2 HGB zum erwarteten Verwendungszeitpunkt der Rückstellung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ist aus dem beige-fügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Im Geschäftsjahr wurde die Nutzungsdauer für technische Anlagen und Maschinen, die vorzeitig außer Betrieb gehen werden, an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Durch die Verkürzung der Nutzungsdauer ergab sich ein um T€ 2.476 höherer Abschreibungssatz.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Geschäftsanteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt und setzen sich wie folgt zusammen:

- TEUR 26 HSE Hamburger Stadtentwässerung Verwaltungsgesellschaft mbH i.L., Hamburg
- TEUR 929 Consulaqua Hamburg Beratungsgesellschaft mbH, Hamburg
- TEUR 1.535 Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH – Ein Gemeinschaftsunternehmen von REMONDIS und HSE, Hamburg
- TEUR 2.055 HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH, Hamburg

Folgende Beteiligungen bestanden zum Bilanzstichtag 31.12.2020:

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	T€	T€
HSE Hamburger Stadtentwässerung Verwaltungsgesellschaft mbH i.L., Hamburg	100,0	33	-4
CONSULAQUA Hamburg Beratungsgesellschaft mbH, Hamburg	49,9	509	351
HAMBURG WASSER Service und Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg	75,0	7.004	631
Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH – Ein Gemeinschaftsunternehmen von Remondis und HSE, Hamburg	60,0	2.433	-84

Forderungsspiegel

Forderungsspiegel des Geschäftsjahres per 31.12.2020			
	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit	
		bis zu einem Jahr	über einem Jahr
Art der Forderung	T€	T€	T€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	48.875 (59.921)	41.670 (55.354)	7.205 (4.567)
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Vorjahr) - davon Ford. gg. Kernverwaltung Freie und Hansestadt Hamburg T€ 65 (Vj. T€ 407)	36.727 (48.465)	36.727 (48.465)	0 (0)
4. Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis (Vorjahr)	0 (14)	0 (14)	0 (0)
5. Sonstige Vermögensgegenstände (Vorjahr) - davon Ford. gg. Kernverwaltung Freie und Hansestadt Hamburg T€ 0 (Vj. 1 T€)	1.416 (2.155)	1.416 (2.155)	0 (0)
Summe aller Forderungen (Vorjahr)	87.018 (110.555)	79.813 (105.988)	7.205 (4.567)

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** enthalten Forderungen aus noch nicht abgerechneten Abwassermengen an die Kunden saldiert mit den erhaltenen Abschlägen der Kunden. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die abgegrenzte kundenbezogene Abwassermenge zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten. Mit den abgegrenzten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 138.518 (Vj. T€ 124.081) wurden Abschläge von T€ 122.541 (Vj. T€ 109.152) verrechnet, mit den Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 30.291 (Vj. T€ 30.476) wurden Abschläge von T€ 30.291 (Vj. T€ 30.476) verrechnet. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zudem der Gemeinde Neu Wulmstorf, sowie der Gemeinde Hollenstedt gestundete unverzinsliche Anschlussbeiträge enthalten, die abgezinst werden und Forderungen gegen die Gemeinden Bönningstedt, Neu Wulmstorf, Itzstedt und

Kayhude aus der Übernahme der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von T€ 4.825 (Vj. T€ 4.973).

In den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** (davon gegen die Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg T€ 65) sind überwiegend Forderungen gegen die Hamburger Wasserwerke GmbH aus vereinnahmten Sielbenutzungsgebühren (T€ 30.768; Vj. T€ 40.721) enthalten, ansonsten resultieren sie im Wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte vorausgezahlte Vergütungszahlungen in Höhe von T€ 421 (Vj. T€ 407) sowie u.a. ein Disagio von T€ 30 (Vj. T€ 42).

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Stammkapital gemäß dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung vom 20. Dezember 1994.

Eigenkapital (in T€)

Eigenkapital des Geschäftsjahres per 31.12.2020						
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Andere Rücklagen Hamburg	Andere Rücklagen Umland	Bilanzgewinn	Eigenkapital
Stand zum 01.01.2020	102.258	358.307	919.070	34.384	61.500	1.475.519
Abgang Gemeinde Seth				-454		-454
Verwendung Jahresergebnis des Vorjahres			61.500	0	-61.500	0
Jahresergebnis des Geschäftsjahres				875	67.857	68.680
Stand zum 31.12.2020	102.258	358.307	980.570	34.805	67.857	1.543.797

Andere Rücklagen-Gebührenkreis Hamburg

Die anderen Rücklagen der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hamburg, (HSE) resultieren aus den Bilanzgewinnen der Vergangenheit, die entsprechend der Verwendungsbeschlüsse zugeführt wurden.

Andere Rücklagen-Gebührenkreis Umland

In den anderen Rücklagen werden Beträge aus der Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Umlandgemeinden (Neu Wulmstorf, Dassendorf, Hartenholm, Hollenstedt, Barsbüttel und dessen Ortsteil Stellau, Großhansdorf, Bönningstedt, Itzstedt, Kayhude, Tangstedt und Ellerbek) ausgewiesen, inkl. deren anteilige Jahresergebnisse. Im Geschäftsjahr wurden T€ 454 im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Seth entnommen.

Als **Sonderposten für Baukostenzuschüsse** werden Zuschüsse ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionen ertragswirksam aufgelöst und unter den Posten sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Den Sonderposten wurden im Berichtsjahr erhaltene bzw. in Rechnung gestellte Sielbau- und Sielanschlussbeiträge von T€ 23.678 (Vj. T€ 14.261) zugeführt und T€ 7.731 (Vj. T€ 7.684) ertragswirksam aufgelöst. Im Geschäftsjahr wurde erstmalig die Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG (T€ 5.832) als Sonderposten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** betragen T€ 244.526 (Vj. T€ 223.450). Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erfolgte eine Änderung der Ermittlung der Abzinsungssätze zur Bewertung von Pensionsrückstellungen von durchschnittlich sieben auf zehn Jahre. Die daraus resultierende Zinsdifferenz von T€ 30.654 (Vj. T€ 28.474) unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB einer Ausschüttungssperre.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 bestehen Steuerrückstellungen für den Betrieb gewerblicher Art von T€ 402 (Vj. T€ 28).

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und beinhalten unter anderem Rückstellungen mit Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB über T€ 8.919 (Vj. T€ 15.859). Diese enthalten als wesentliche Positionen Rückstellungen für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen im Siel- und Klärwerksbereich sowie Abbruch- und Wiederherstellungsverpflichtungen einschließlich Altlastensanierung.

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten des Weiteren Verpflichtungen aus dem Personalbereich (T€ 14.797), dem Sachkostenbereich (T€ 1.320) und dem Leistungsbereich (T€ 48.483).

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten (in T€) per 31.12.2020

Bilanzpositionen	Gesamt- betrag	mit einer Restlaufzeit		
		bis zu ei- nem Jahr	von einem bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	1.132.414 (1.188.995)	200.453 (161.590)	490.961 (556.405)	441.000 (471.000)
2. Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	8.233 (14.986)	8.233 (14.986)	0 (0)	0 (0)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	4.918 (4.294)	4.806 (3.456)	18 (169)	94 (669)
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr) <i>- davon Verbindlichkeiten ggü. Kernverwaltung Freie und Hansestadt Hamburg T€ 1 (Vj. T€ 1.015)</i>	16.070 (31.137)	16.070 (31.137)	0 (0)	0 (0)
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	4 (7)	4 (7)	0 (0)	0 (0)
6. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr) <i>- davon Verbindlichkeiten ggü. Kernverwaltung Freie und Hansestadt Hamburg T€ 0 (Vj. T€ 1)</i>	9.555 (13.039)	9.347 (12.192)	208 (847)	0 (0)
Summe aller Verbindlichkeiten (Vorjahr)	1.171.194 (1.252.458)	238.913 (223.368)	491.187 (557.421)	441.094 (471.669)

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** mit einer Restlaufzeit von über einem und bis zu fünf Jahren beinhalten Sicherheitseinbehalte.

Die **erhaltenen Anzahlungen** betreffen überwiegend Zuschüsse zu noch nicht abgeschlossenen Investitionen, die nach Abrechnung der Maßnahmen in den Sonderposten für Baukostenzuschüsse umgegliedert werden. Von diesen Anzahlungen wurden T€ 3.014 (Vj. T€ 5.320) von der Freie und Hansestadt Hamburg geleistet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon gegen die Kernverwaltung der Freie und Hansestadt Hamburg T€ 1) setzten sich aus Verbindlichkeiten gegenüber der Hamburger Wasserwerke GmbH aus der Abrechnung der Sielbenutzungsgebühren T€ 13.801 (Vj. T€ 28.647), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen T€ 1.939 (Vj. T€ 1.489), sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten T€ 330 (Vj. 1.000) zusammen.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich in folgende Gruppen (in T€):

	2020	2019
Sielbenutzungsgebühren	227.576	219.866
Niederschlagswassergebühren/ Entwässerung öffentlicher Wege	78.738 (	79.050
Erlöse Betrieb Straßenentwässerungsanlagen	3.572	3.216
Abnahme von Abwasser außerhamburgischer Gemeinden	11.999	11.372
Erträge aus dem Leistungsaustausch mit HWW	8.510	7.911
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	878	961
Sonstiges	25.758	21.560
abzüglich Erlösschmälerungen	357.031 -122	343.936 -570
	356.909	343.366

Sämtliche Umsätze wurden im Inland erzielt. In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Effekte im branchenüblichen Umfang enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** i. H. v. T€ 20.420 (Vj. T€ 24.605) beinhalten u. a. periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 11.435 (Vj. T€ 11.785). Diese resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 10.194) aufgrund von Schätzung von Verpflichtungen in Vorjahren, die nicht in diesem Umfang im Geschäftsjahr eingetreten sind sowie aus Endabrechnungen für Vorjahre (T€ 670). Des Weiteren werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von T€ 7.731 (Vj. T€ 7.684) ausgewiesen.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von T€ 49.275 (Vj. T€ 51.541) sind periodenfremde Aufwendungen von T€ 1.486 enthalten, welche im Wesentlichen aus Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen von T€ 953, Endabrechnungen für Vorjahre von T€ 371 sowie nicht aktivierungsfähigen Projektleistungen von T€ 162 bestehen.

Zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage wurden abweichend zum Vorjahr die Strom- und Erdgassteuer von T€ 521 nicht mehr unter den Materialaufwendungen, sondern unter den sonstigen Steuern ausgewiesen. Der Vorjahresausweis in Höhe von T€ 1.206 wurde nicht angepasst.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Gesellschafter vorschlagen, den Bilanzgewinn von T€ 67.857 den Andere Rücklagen-Gebührenkreis Hamburg zuzuführen.

V. Sonstige Angaben

Berichterstattung gem. § 6b EnWG

Für die Hamburg Energie GmbH wurden im Berichtsjahr Dienstleistungen von T€ 41 erbracht. Darüber hinaus bestehen Miet- und Pachtverträge, die zu Erlösen von T€ 18 führten.

Von der Gasnetz Hamburg GmbH wurden im Geschäftsjahr Dienstleistungen in Höhe von T€ 280 erbracht.

Abschlussprüfungshonorar

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungsleistungen beträgt T€ 90.

Zusammensetzung der Organe

Als Geschäftsführer/-in waren, bei gleichzeitiger Beschäftigung für die Hamburger Wasserwerke GmbH, im Geschäftsjahr 2020 bestellt:

Frau Nathalie Leroy, Kfm. Geschäftsführerin, Sprecherin der Geschäftsführung, Wentorf

Herr Ingo Hannemann, Techn. Geschäftsführer, Lüneburg

Im Geschäftsjahr 2020 wurden folgende Vergütungsbeträge an die Geschäftsführung gezahlt:

	Jährliche Vergütung		
	erfolgs-unabhängig EUR	erfolgs-abhängig EUR	Gesamt EUR
Frau Nathalie Leroy	125.000	24.200	149.200
Herr Ingo Hannemann	110.000	13.200	123.200

Für Pensionszahlungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden T€ 191 (Vj. T€ 186) aufgewen-

det. Es bestehen Pensionsrückstellungen für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von T€ 3.131.

Die Hamburger Stadtentwässerung ist nach § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht befreit einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2020 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Michael Pollmann

Vorsitzender, Staatsrat, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Herr Burkhard Vetter

Stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender des Personalrates der HSE

Frau Marielle Eifler

Stellvertretende Vorsitzende, Mieterverein zu Hamburg von 1890 R.V.

Frau Dr. Monika Griefahn

Vorsitzende des Umweltausschusses der Handelskammer und Geschäftsführerin der Costa Group Digital & Strategic Services GmbH

Herr Thorsten Grimm

Personalrat HSE

Frau Saskia Herbst

Personalrat HSE

Herr Rüdiger Hintze

Abteilungsleiter, Amt für Vermögens- und Beteiligungsmanagement der Finanzbehörde

Herr Fritz Schellhorn

Geschäftsführer, Fritz Schellhorn GmbH

Frau Dr. Renate Taugs

Leiterin des Amtes für Wasser, Abwasser und Geologie, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Die Aufwendungen für den Aufsichtsrat betrugen im Geschäftsjahr 2020 EUR 2.940.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf T€ 134.243 (davon verbundene Unternehmen T€ 10.357). Es handelt sich besonders um das Bestellobligo aus Investitionsaufträgen und Instandhaltungsverpflichtungen (T€ 111.987) sowie aus Verpflichtungen aus Leasing-, Miet- und sonstigen Dienstleistungsverträgen (T€ 22.256).

Haftungsverhältnisse

Für die servTEC bestehen selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften über T€ 500.

Die Hamburger Stadtentwässerung hat gegenüber der Norddeutschen Landesbank drei Patronatserklärungen für das Unternehmen Hamburger Phosphorrecyclinggesellschaft mbH abgegeben. Zu den drei Patronatserklärungen liegen entsprechende Innenhaftungserklärungen des Mitgesellschafters Remondis Aqua Industrie GmbH & Co. KG vor.

Aufgrund des jeweiligen Geschäftsmodells für die voran erwähnten Gesellschaften, für die haftet wird, und deren durch Planungen hinterlegten zukünftigen Ertragsaussichten wird die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aktuell als gering angesehen.

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hamburg Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Kernaufgabe der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) ist die umweltgerechte und wirtschaftliche Abwasserableitung und -behandlung in Hamburg. Im langjährigen Mittel werden über 145 Mio. m³ Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr auf der Kläranlage behandelt. Die Abwasserbehandlung erfolgt vollbiologisch im Klärwerksverbund Hamburg.

Die HSE entsorgt das Abwasser über ein Sielnetz mit einer Länge von rund 6.100 km für rund 2,2 Mio. Menschen in Hamburg und in Umlandgemeinden in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die fast ausschließlich an den Klärwerksverbund der Hansestadt angeschlossen sind. Darüber hinaus betreibt die HSE vier weitere kleinere Kläranlagen in der Metropolregion. Nach der Abwasserbehandlung wird der Klärschlamm fast ausschließlich in einer eigenen Anlage thermisch verwertet.

1.2 Ziele und Strategie

Das übergeordnete Ziel der HSE ist es, die Kunden in Hamburg und der Metropolregion sicher, umweltgerecht, in hoher Qualität sowie mit optimaler Wirtschaftlichkeit zu bedienen. Dabei steht der Funktionserhalt der Anlagen sowie die fortwährende Modernisierung und Weiterentwicklung im Mittelpunkt, um die Entsorgungssicherheit für alle Kunden jederzeit zu gewährleisten.

Die Ziele sind bis einschließlich 2020 und in einer Fortschreibung bis 2025 abgeleitet und definiert worden. Sie umfassen die Felder Kundenzufriedenheit, Umweltaspekte, wirtschaftliches Wachstum, wettbewerbsfähige Preise, Zusammenarbeit im Gleichordnungskonzern der HSE und der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) sowie Arbeitsschutz und Gesundheit.

Strategien zur Zielerreichung sind die Schärfung der Kostensensibilität und kontinuierliche Prozessverbesserungen in allen technischen und kaufmännischen Bereichen sowie laufende Investitionen in Anlagen und Netze zur Abwasserentsorgung und in die Informationstechnologie. Diese Strategien sollen auch in Zukunft eine umweltgerechte, verlässliche Abwasserentsorgung, eine kundenorientierte Kommunikation und eine moderate Entwicklung der Abwassergebühr sichern.

1.3 Steuerungssystem

Die maßgeblichen steuerungsrelevanten Kennzahlen der HSE sind im Schmutzwasserbereich die gebührenrelevante Abwassermenge und im Niederschlagswasser die abflusswirksamen, versiegelten Flächen. Diese bedingen die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft der Abwasserentsorgung und darüber den Jahresüberschuss vor Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage. Die gebührenrelevante Abwassermenge setzt sich zusammen aus häuslich und industriell erzeugtem Abwasser aus Hamburg und dem Umland.

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt über differenzierte Planungs- und Steuerungssysteme des Controllings und wird durch ein abgestuftes Risikomanagementsystem ergänzt.

Das Controlling der HSE umfasst alle Geschäftsbereiche. Es folgt dem Grundansatz der Kongruenz von Aufgabe und Verantwortlichkeit: Die einzelnen organisatorischen Bereiche und Stabsstellen sind für die Einhaltung ihrer Einzelbudgets einschließlich der Zielvorgaben für die Leistungserbringung verantwortlich. Über die Hierarchieebenen werden vom Gesellschafter bis zum einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses Ziele, Kennzahlen und Zielwerte abgeleitet und vereinbart.

Das Teilnehmungsmanagement steuert die Tochtergesellschaften und Unternehmensbeteiligungen, die entsprechenden Berichtspflichten unterliegen.

1.4 Technische Entwicklung

Die HSE investiert laufend in neue Technologien, um einerseits gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und andererseits die Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung des Unternehmens bei möglichst geringem Ressourcenverbrauch zu sichern.

Positiv auf die Energiebilanz des Klärwerksverbunds der Hansestadt wirken sich zwei große Modernisierungsprojekte aus, die HAMBURG WASSER im Jahr 2020 auf der Kläranlage abgeschlossen hat: Die Umstellung der Belüftung der biologischen Reinigung auf Druckbelüftung sowie der Neubau eines Rechen- und Sandfanggebäudes am nördlichen Zulauf der Anlage. Dadurch wird insgesamt eine Reduzierung des Strombedarfs um rund die Hälfte auf 7 Mio. Kilowattstunden erwartet. Die neue Rechen- und Sandfanganlage ist zudem leistungsfähiger als ihre Vorgängerin. Statt sieben Kubikmeter Abwasser pro Sekunde kann sie neun Kubikmeter pro Sekunde verarbeiten – ein Plus von 28,5 Prozent. Die neue Anlage leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimafolgenmanagement Hamburgs, da sie die großen Mengen Wasser, die bei Starkregenereignissen die Kläranlage in kurzer Zeit erreichen, besser verarbeiten kann.

Die HSE verstärkte erneut ihre Aktivitäten zur Digitalisierung mit internem und externem Fokus. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr mit einem zeitweise erheblichen Anteil von Mitarbeitenden im Home-Office hat die HSE die laufende Digitalisierung von kaufmännischen Prozessen weiter beschleunigt. Im Geschäftsjahr wurden darüber hinaus unter anderem Projekte zur LoRaWAN-Technologie, dem Building Information Modeling und der digitalen Kundenkommunikation weitergeführt oder begonnen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Situation im Entsorgungsgebiet der HSE wurde im Geschäftsjahr maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens hatte dieser Sondereffekt keine materiellen Auswirkungen. Baudienstleistungen für Instandhaltung und Anlagenbau konnte das Unternehmen trotz dieser Rahmenbedingungen wie vorgesehen beziehen.

Wesentliche Determinanten für die Höhe des Abwasseranfalls sind einerseits die Bevölkerungsentwicklung in Hamburg und der Metropolregion und andererseits die klimatischen Bedingungen im Versorgungsgebiet. Im Geschäftsjahr gab es mehrwöchige Wärme- und Trockenperioden im Frühjahr und Sommer, die zusammen mit der leicht wachsenden Bevölkerung zu einem leicht erhöhten Abwasseranfall sowohl gegenüber dem Planansatz als auch dem Vorjahr führten.

Die Inflationsrate 2020 gemäß Verbraucherpreisindex betrug im Bundesgebiet 0,5 % und wirkte sich entsprechend auf die Aufwandspositionen aus. Beim Vergleich mit diesem Index für die allgemeinen Lebenshaltungskosten ist zu beachten, dass der für die HSE adäquate „Warenkorb“ sich anders entwickelt als die allgemeine Preisentwicklung; nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes liegt die spezifische Inflationsrate der Branche Abwasserwirtschaft i.d.R. um 0,5 – 1,2 Prozentpunkte über der allgemeinen.

Belastend wirkten sich neben dem Anstieg der Baukosten nach wie vor die Energiepreise einschließlich der gesetzlichen Umlagen für eine energieintensive Branche wie die Abwasserentsorgung aus.

Das Zinsniveau hat sich wie in den Vorjahren auch im Jahr 2020 auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt. Dadurch konnte der Zinsaufwand aus laufender Geschäftstätigkeit erneut reduziert werden. Das niedrige Zinsniveau führte allerdings bei der Rückstellungsverpflichtung für die Altersversorgung aufgrund des sinkenden durchschnittlichen Bewertungszinssatzes für die Abzinsung zu weiterhin hohen jährlichen Zuführungen zu den entsprechenden Rückstellungen.

2.2 Geschäftsverlauf

Das Jahr 2020 ist für die HSE im Einklang mit den Erwartungen wirtschaftlich erfolgreich verlaufen. Die geplante gebührenrelevante Abwassermenge, die zugehörigen Umsatzerlöse sowie der geplante Jahresüberschuss konnten leicht übertroffen werden.

Von der gebührenrelevanten ist die behandelte Abwassermenge zu unterscheiden. Die behandelte Abwassermenge (d. h. die Summe aus Schmutzwasser sowie aus dem innerstädtischen Mischnetz der Kläranlage zugeführten Niederschlagswasser) sank auf 146 Mio. m³ ab (Vorjahr 151 Mio. m³, Planmenge 159 Mio. m³). Dies ist der niedrigste Wert der behandelten Abwassermenge seit 2014. Die Gebühr für Schmutzwasser wurde zuletzt zum 01. Januar 2019 von 2,13 €/m³ auf 2,14 €/m³ leicht angehoben. Im Jahr 2020 erfolgte keine Erhöhung. Die Niederschlagswassergebühr wurde zuletzt zum 1. Januar 2019 von 0,73 €/m² auf 0,74 €/m² gebührenrelevanter versiegelter Fläche erhöht. Im Jahr 2020 erfolgte keine Erhöhung.

Der Jahresüberschuss übertraf das Vorjahr um € 6,3 Mio. und lag bei € 68,7 Mio. (Vorjahr: € 62,4 Mio., Planwert: € 62,1 Mio.). Wesentlich hierfür waren höhere Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft aufgrund der höheren gebührenrelevanten Schmutzwassermenge sowie höhere Erträge aus externen Leistungen.

Um auch in der Corona-Pandemie jederzeit handlungsfähig zu bleiben, beurteilte gemäß der Notfallpläne der HSE seit Ende Februar ein eigens hierfür zusammengestellter Einsatzstab die aktuelle externe und interne Situation sowie mögliche kritische Entwicklungen und erarbeitete passende Handlungsoptionen bei Hygiene- und Schutzmaßnahmen. So konnte sehr kurzfristig der Normalbetrieb auf zeitversetzte Arbeitszeiten an den Standorten und die Tätigkeiten auf Home-Office, wo immer es möglich war, umgestellt

werden. Die Geschäftsführung informierte die Mitarbeitenden zeitnah und umfassend über alle Entscheidungen und Maßnahmen. Die Arbeitssituation der Mitarbeitenden war durch die Folgen der Corona-Pandemie insgesamt erheblich belastet.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die HSE im Durchschnitt 1.129 Mitarbeitende (Vorjahr: 1.124) beschäftigt. Der Frauenanteil belief sich auf 22,6 % (Vorjahr: 22,5 %). Die Schwerbehindertenquote lag bei 7,3 % (Vorjahr: 7,7 %).

2.3 Lage des Unternehmens

• Ertragslage

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 68,7 Mio.* (Vorjahr: € 62,4 Mio., Planwert: € 62,1 Mio.) setzte sich im Wesentlichen zusammen aus dem Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT) von € 111,8 Mio. (Vorjahr: € 111,7 Mio.) und dem negativen Finanzergebnis in Höhe von € 43,1 Mio. (Vorjahr: € 49,3 Mio.). Das Finanzergebnis umfasste dabei im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellungen, die Zinsen auf Bankverbindlichkeiten sowie die Erträge aus den Beteiligungen.

Im Vergleich von 2020 zu 2019 ist der Jahresüberschuss um € 6,3 Mio. moderat gestiegen. Wesentlich hierfür waren höhere Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft aufgrund der höheren Abwassermenge sowie höhere Erträge aus externen Leistungen. In den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung haben insbesondere folgende Effekte zu Veränderungen geführt:

Die gesamten Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr moderat um rund € 13,5 Mio. auf € 356,9 Mio. gestiegen (Planwert: € 343,9 Mio.).

Die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft übertrafen diejenigen des Vorjahres moderat um € 7,8 Mio. und lagen bei € 306,6 Mio. (Planwert: € 299,7 Mio.). Grund hierfür sind die erhöhten Wasserabgabemengen der HWW. Die Corona-Pandemie hatte keinen maßgeblichen Einfluss auf den Mengenverlauf.

Die erwirtschafteten Erträge aus externen Leistungen lagen mit € 36,1 Mio. moderat über dem Niveau des Vorjahres (€ 33,4 Mio., Planwert: € 32,6 Mio.).

Die sonstigen Erlöse lagen mit € 14,2 Mio. deutlich über dem Vorjahreswert (€ 11,1 Mio.) und dem Planansatz (€ 11,6 Mio.). Wesentliche Punkte hierbei waren höhere Erlöse aus der Leistungsverrechnung innerhalb des Konzerns HAMBURG WASSER sowie höhere Erträge aus Energieverkäufen. Die höheren Energieverkäufe resultierten überwiegend aus einem umbaubedingten, längerfristigen Stillstand der Gasturbine. Das dadurch nicht benötigte, erzeugte Biogas konnte am Markt verkauft werden. Aus diesem Sachverhalt resultierten allerdings auch erhöhte Energieaufwendungen im Kerngeschäft, wodurch sich insgesamt kein nennenswerter Ergebniseffekt im Vergleich zum Plan ergab.

Die anderen aktivierten Eigenleistungen lagen mit € 15,5 Mio. um € 1,6 Mio. moderat über dem Vorjahr (€ 13,9 Mio., Planwert: € 14,8 Mio.), die Überschreitung resultierte im Wesentlichen aus höheren abgerechneten Investitionen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken gegenüber dem Vorjahr (€ 24,6 Mio.) deutlich um € 4,1 Mio. auf € 20,5 Mio. (Planwert: € 17,3 Mio.). Dies lag insbesondere an einem im Jahr 2019 enthaltenen Sondereffekt (Verkauf Grundstück Rahlau € 2,8 Mio.).

* Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

Der gesamte Materialaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr moderat um € 3,6 Mio. auf € 47,1 Mio. (Vorjahr: € 43,5 Mio., Planwert: € 46,0 Mio.) vor allem bedingt durch höhere Kosten der Materialbeschaffung sowie die intensivierte Instandhaltung des Abwassernetzes aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens während der Lockdown-Phasen der Corona-Pandemie. Beim Energieaufwand wurden die Mehraufwendungen aus dem unter den sonstigen Erlösen geschilderten Sachverhalt durch Minderaufwendungen, die aus der erfolgreichen Inbetriebnahme der wesentlich effizienteren Belüftungsanlage Köhlbrandhöft resultierten, ausgeglichen.

Die Personalaufwendungen lagen mit € 93,1 Mio. moderat um € 5,6 Mio. über dem Vorjahreswert in Höhe von € 87,5 Mio. (Planwert € 90,3 Mio.). Ursächlich hierfür waren vor allem die im Tarifabschluss 2019 vereinbarten Entgelterhöhungen für das Jahr 2020 und die höhere Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden wegen der Corona-Pandemie. Die Mitarbeitenden leisteten infolgedessen mehr Stunden im Geschäftsjahr 2020, was zu einer Erhöhung der diesbezüglichen Rückstellungen führte. Hinzu kam ein Zuführungsbedarf bei den Rückstellungen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten.

Die Abschreibungen stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht um € 1,9 Mio. auf € 89,3 Mio. (Vorjahr: € 87,4 Mio., Planwert: € 88,1 Mio.). Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Nutzungsdauerverkürzung für Anlagevermögen im Zusammenhang mit der Umlegung der U-Bahnlinie 4.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr leicht um € 1,2 Mio. auf € 50,4 Mio. (Vorjahr: € 51,5 Mio.; Planwert: € 46,9 Mio.). Ursächlich hierfür war insbesondere ein im Jahr 2019 enthaltener

Sondereffekt durch die Bildung einer Rückstellung für Drohverluster sowie pandemiebedingt geringere Aufwendungen für Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Zinsaufwand aus der Abzinsung von Rückstellungen sank gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht um € 1,4 Mio. auf € 21,9 Mio. (Vorjahr: € 23,3 Mio.; Planwert: € 18,2 Mio.). Hier wirkten sich die im versicherungsmathematischen Gutachten verarbeiteten Zinssätze zur Berechnung des Zeitwertes der Verpflichtungen aus. Der maßgebliche Rechnungszinssatz für die Abzinsung sank im Jahresvergleich 2018 zu 2019 stärker als im Vergleich 2019 zu 2020, so dass geringere Zuführungen zu den Rückstellungen berücksichtigt wurden.

Aufgrund der weiterhin günstigen Kapitalmarktsituation mit sehr niedrigem Zinsniveau sowohl bei langfristiger Darlehensaufnahme als auch im Liquiditätsmanagement mit Tagesgeld konnte das übrige Zinsergebnis deutlich um rund € 4,7 Mio. auf € 21,3 Mio. verbessert werden (Vorjahr: € 26,0 Mio., Planwert 24,4 Mio.), d. h. bei der Neuaufnahme bzw. Prolongation von Darlehen konnten im Vergleich zu den ausgelaufenen Darlehen zum Teil deutlich bessere Konditionen erreicht werden.

• Vermögens- und Finanzlage

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden Investitionsmaßnahmen in Höhe von € 133,0 Mio. geplant. Die im Jahr 2020 getätigten Gesamtinvestitionen betrugen € 127,2 Mio. (Vorjahr € 111,2 Mio.). Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt dabei im Funktionserhalt von Netzen und Werken. Die Investitionen konnten dabei vollständig aus Innenfinanzierungsmitteln getätigt werden. Der Anstieg des Investitionsvolumens gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Verstärkung der Investitionstätigkeit bei Netzen.

HSE	IST 2019	Plan 2020	IST 2020
Klärwerk	40.573	46.200	39.329
Sielnetz	62.673	75.400	75.291
Sonstiges	2.892	3.400	3.046
Umlandgemeinden	3.796	6.000	7.534
Finanzanlagen	1.229	2.000	2.000
Gesamt	111.163	133.000	127.201

Die Bilanzsumme stieg im Geschäftsjahr 2020 um € 12,0 Mio. auf € 3.365,6 Mio.

Der wesentliche Bestandteil der Aktiva mit 97,3% ist das Anlagevermögen. Der Anstieg des Sachanlagevermögens um € 33,7 Mio. ergibt sich im Wesentlichen durch Anlagezugänge (€ 125,2 Mio.), reduziert um laufende Abschreibungen (€ – 89,3 Mio.). Die Erhöhung der Finanzanlagen resultiert überwiegend aus einer weiteren Erhöhung der Ausleihungen an die Tochterfirma servTEC GmbH um € 2,0 Mio. auf jetzt € 11,0 Mio. Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus gewöhnlicher unterjähriger Geschäftstätigkeit und ist überwiegend auf Abgrenzungen von Gebührenerträgen zurückzuführen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sanken hauptsächlich aufgrund von Abrechnungen mit den HWW bezüglich Sielbenutzungsgebühren.

Die Passivseite der Bilanz setzt sich zu 55,7% aus Eigen- und zu 44,3% aus Fremdkapital zusammen. Wesentlich für die Erhöhung des Eigenkapitals waren die Zuführung des

Jahresüberschuss 2020 der HSE sowie der Anstieg des Sonderpostens für Baukostenzuschüsse. Letzterer erhöhte sich aufgrund von neu erhobenen Sielbau- und Sielanschlussbeiträgen und der Zuführung von Investitionszuschüssen aus der Abwasserabgabe. Die Rückstellungen für Pensionen u. ä. stiegen hauptsächlich aufgrund der Zuführung des Zinsanteils gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die Sonstigen Rückstellungen sanken im Wesentlichen durch die Reduktion der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken per Saldo um € 56,6 Mio. Als wesentliche Effekte standen dabei einer Neuaufnahme eines langfristigen Darlehens in Höhe von € 30,0 Mio. und einer Erhöhung der Tagesgeldaufnahme um € 38,3 Mio. die Rückführung von endfälligen Darlehen in Höhe von zusammen € 122,8 Mio. sowie Zinsabgrenzungseffekte gegenüber. Es fand somit eine erneute Entschuldung statt. Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist überwiegend auf die Reduktion der Forderungen aus Abrechnungen mit den HWW bezüglich Sielbenutzungsgebühren zurückzuführen.

Wesentliche Bilanzkennzahlen entwickelten sich wie folgt:

Kennzahlen zur Finanz- und Vermögenslage	2020	2019
	%	%
Eigenkapitalquote ¹	55,7	53,5
Anlagendeckung I ²	57,3	55,3
Anlagendeckung II ³	93,2	94,0
Sachanlagenintensität	96,8	96,1

¹ Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse

² Bezogen auf Eigenkapital unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse

³ Bezogen auf Eigenkapital, Sonderposten für Investitionszuschüsse, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten sowie Pensionsrückstellungen.

Die leicht gestiegene Eigenkapitalquote resultierte im Wesentlichen aus dem Jahresüberschuss der HSE und der durch rückläufige Bankkredite nicht in gleichem Maße gestiegenen Bilanzsumme.

Die Anlagendeckung I stieg leicht durch einen stärkeren Zuwachs des Eigenkapitals im Vergleich zum Anlagevermögen.

Die Anlagendeckung II sank leicht durch einen stärkeren Zuwachs des Anlagevermögens im Verhältnis zum Vergleichskapital.

Die Sachanlagenintensität erhöhte sich leicht durch die stärkere Zunahme des Anlagevermögens im Vergleich zum Anstieg der Bilanzsumme.

3. Prognosebericht

Die erwartete Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft ist eine maßgebliche Annahme in Hinblick auf die Unternehmensplanung der HSE. Wesentliche Einflussfaktoren für die Umsatzerlöse sind die Anzahl der Einwohner und der Haushalte im Entsorgungsgebiet sowie die daraus resultierende Abwassermenge. Vor dem Hintergrund des erwarteten allgemeinen Bevölkerungswachstums in Hamburg und dem ausgeweiteten Wohnungsbauprogramm rechnet die HSE für das Jahr 2021 trotz der Auswirkungen der andauernden Corona-Pandemie mit einem leichten Anstieg bei den zu entsorgenden Haushalten. In ihren Annahmen geht die HSE davon aus, dass 2021 durchschnittliche klimatische Bedingungen herrschen werden. In der Planung für das nächste Jahr wurde gegenüber der Planung des Jahres 2020 von einem leichten Anstieg der gebührenrelevanten Abwassermenge bei Gebührenkonstanz ausgegangen.

Für die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft bedeutet dies ein Volumen in Höhe von rund € 301,3 Mio. Für das Jahr 2021 strebt die HSE einen Jahresüberschuss von € 63,2 Mio. an. Vor dem Hintergrund der positiven Ist-Werte 2020 sind die Planwerte für das Jahr 2021 als konservativ und kaufmännisch vorsichtig anzusehen.

Die konkreten Auswirkungen des Coronavirus auf die HSE im Jahr 2021 sind angesichts der sich aktuell ständig verändernden Lage schwer einzuschätzen. Die Geschäftsführung rechnet gegenwärtig nur mit einem relativ geringen Rückgang der Umsätze durch den Rückgang der zum leicht rückläufigen Wassergebrauch korrespondierenden Abwassermenge. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den erforderlichen Bezug von Waren und Dienstleistungen sind momentan ebenfalls nicht absehbar. Entsprechend werden keine Auswirkungen auf die Ertragslage erwartet.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Chancen

Chancen für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der HSE werden zum Vorjahr unverändert in der Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft gesehen. Bei der Bevölkerungsentwicklung und somit beim Wassergebrauch des Kunden, der Maßstab für die abrechenbare Abwassermenge ist, wird weiter ein steigender Trend für möglich gehalten. Es ergeben sich hieraus wie im Vorjahr Chancen für leicht wachsende Umsatzerlöse mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf den Jahresüberschuss bei gleichzeitig unterproportionaler Aufwandserhöhung aufgrund des hohen Fixkostenanteils einer leitungsgebundenen Infrastruktur.

Daneben ist die Einschätzung des Vorjahres zu Chancen aus der zunehmenden Digitalisierung von Prozessen in der Wasserwirtschaft unverändert geblieben. Dies betrifft unter anderem die stärkere Verzahnung von digitalen Mess- und Steuersystemen mit den kaufmännischen Prozessen, was zumindest mittelbar einen positiven Einfluss auf das Jahresergebnis mit sich bringen kann.

Unverändert zur Einschätzung im Vorjahr existieren weiterhin Chancen für die Entwicklung des Unternehmens in der Ausweitung der externen Leistungen. Die Mitarbeitenden von HSE besitzen umfangreiches Know-How und langjährige Erfahrung auf allen Gebieten der Abwasserentsorgung. HSE kann Dritten in der Metropolregion Hamburg Beratungsdienstleistungen für einzelne Geschäftsfelder und Projekte bis hin zur Übernahme der Gesamtverantwortung der Abwasserentsorgung anbieten. Die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen kann bei der HSE zu zusätzlichen Umsätzen und Deckungsbeiträgen führen.

4.2 Risiken

Eine zentrale Säule der Governance-Strukturen bei HAMBURG WASSER ist das Risikomanagementsystem. Dieses ergänzt die differenzierten Planungs- und Steuerungssysteme und das Controlling bei HAMBURG WASSER. In dieses System des Konzerns ist die HSE vollständig integriert.

Regelmäßig findet – neben der unterjährigen Neubewertung der vorhandenen unternehmensrelevanten Risiken – eine HAMBURG WASSER umfassende Risikoinventur statt, um die Aktualität des Systems sicherzustellen. Alle Unternehmensrisiken werden dabei bewertet, zusätzliche Risiken neu erfasst und entsprechender Handlungsbedarf wird mit den benannten Risikoverantwortlichen abgestimmt.

Wie auch im Jahr 2019 sind wesentliche technische Risiken der HSE Störfälle, welche die Prozesse des Abwassertransports und der Abwasserbehandlung beeinflussen können. Konkrete Risiken sind hierbei unter anderem Schäden am Sietnetz, Brände, Stromausfälle und Betriebsstörungen durch Hochwasser. Diese können zu erhöhten Aufwendungen führen und wirken sich somit auf das Jahresergebnis aus. Um diesen entgegenzuwirken finden regelmäßige Inspektionen und Wartungen der relevanten Infrastruktur statt. Dieses proaktive Vorgehen beseitigt Schäden und potenzielle Schadensursachen und minimiert die genannten Risiken.

Unverändert zum Vorjahr können zusätzlich bei der HSE Risiken grundsätzlich entstehen, wenn die der Planung zugrundeliegenden Annahmen nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eintreffen. Sollten die Bevölkerungszahlen und damit die zu entsorgenden Einheiten geringer steigen als erwartet, könnte die Ertragslage entsprechend belastet werden. Eine ähnliche Wirkung könnte ein niedrigerer spezifischer Wassergebrauch als geplant entfalten, der sich direkt in der abrechenbaren Abwassermenge niederschlägt. Es ist zudem möglich, dass durch neue gesetzliche Vorgaben zum Beispiel im Umweltschutz zusätzliche Aufwendungen für die Umsetzung der Anforderungen entstehen.

Die aktuelle Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen öffentlichen Maßnahmen zur Eindämmung haben auch Einfluss auf das Unternehmen HSE. Die internen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und die Einschränkungen durch Quarantänemaßnahmen haben Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Arbeitssituation der Mitarbeitenden und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beinhalten unter anderem die Einrichtung eines Einsatzstabs, Kontaktminimierung, regelmäßige Mitarbeitenden- und Kundeninformationen auf Basis der jeweiligen Lageeinschätzung sowie Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung der Liquidität. Im Rahmen der Neubewertung der erläuterten unternehmensrelevanten Risiken im Geschäftsjahr 2020 hat sich das Risiko durch den Coronavirus im Vergleich zum Vorjahr neu ergeben.

Es bestehen derzeit keine den Bestand des Unternehmens gefährdenden Risiken.

5. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Gemäß § 289f HGB wird zur Unternehmensführung Folgendes erklärt: Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 8. Dezember 2016 wurde für den Aufsichtsrat der HSE für die Anteilseignerseite eine Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von 50% und für die Arbeitnehmerseite in Höhe von 33,3% zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Bereits zum 31. Dezember 2019 wurde das Ziel sowohl auf der Anteilseignerseite als auch auf der Arbeitnehmerseite erreicht. Der Frauenanteil betrug auf der Anteilseignerseite zu diesem Stichtag 50% und auf der Arbeitnehmerseite zum gleichen Stichtag 33,3%. Für die Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat einen Zielwert von 50% zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Zum 31. Dezember 2020 wurde dieser Zielwert erreicht und lag bei 50%. Die Geschäftsführung hat für Führungspositionen eine Zielgröße von 20,0% zum 31. Dezember 2020 für die HSE festgelegt. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Frauenanteil auf Führungsebene 19,7%. Bis Ende des Jahres 2024 wird eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen bei HSE auf 20,0% angestrebt.

6. Vergütungsbericht

Das Vergütungssystem bei der HSE ist grundsätzlich so ausgerichtet, dass der überwiegende Teil der Mitarbeitenden mit einem tariflich definierten Festgehalt vergütet wird. Im Tarifvertrag sind auch die Vergütungen für Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten u. ä. festgelegt.

Darüber hinaus gibt es für einige leitende Mitarbeitende, die Bereichsleitungen sowie die Geschäftsführung ein Vergütungssystem, bei dem der überwiegende Teil der Vergütung durch ein Festgehalt definiert wird und zusätzlich variable Bestandteile vereinbart sind, die erfolgsabhängig an die Erreichung definierter Ziele gekoppelt sind. Die variable Vergütung der hauptamtlichen Geschäftsführung wird vertraglich vom Aufsichtsrat als Höchstbetrag festgelegt. Die tatsächliche Höhe orientiert sich an der Erreichung von Zielen in Bezug auf finanzwirtschaftliche Kennzahlen, an Kennzahlen aus dem Bereich

Klimaschutz und an spezifischen Fachkennzahlen des Unternehmens. Über die konkrete Zielerreichung informiert der Aufsichtsratsvorsitzende.

Hamburg, den 30. März 2021

Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Nathalie Leroy
Kfm. Geschäftsführerin

Ingo Hannemann
Techn. Geschäftsführer

Bericht des HSE-Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat sich während des Geschäftsjahres 2020 regelmäßig und umfassend über die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Unternehmens und dessen Tochtergesellschaften berichten lassen, darüber mit der Geschäftsführung beraten sowie deren Führung der Geschäfte der Gesellschaft überwacht. In insgesamt vier Sitzungen hat der Aufsichtsrat und in zwei Sitzungen sein Ausschuss für Finanzen und Personal insbesondere den Stand der Ergebnisentwicklung sowie die anstehenden Sachfragen eingehend erörtert und die Geschäftsführung beraten. Die Überwachung nach dem Stadtentwässerungsgesetz und der Satzung hat der Aufsichtsrat ausgeübt und Beschlüsse zu den zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen gefasst.

Neben den jährlich zu fassenden Beschlüssen zum Jahresabschluss, der Wirtschaftsplanung und der Höhe der Abwassergebühren hat der Aufsichtsrat der Durchführung von zwei Klageverfahren der Hamburger Stadtentwässerung gegen die AXA Versicherung AG und gegen die R+V Versicherung wegen Inanspruchnahme jeweils einer Vorauszahlungsbürgschaft zugestimmt. Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die Sicherstellung der Ver- und Entsorgungssicherheit waren ein bedeutendes Thema der Beratungen des Aufsichtsrats im Jahr 2020. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der umfassenden Änderung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplan und der damit verbundenen Schaffung des neuen Bereichs „Technischer Service“ sowie der Neuausrichtung des Bereichs „Werke“ zugestimmt. Ferner hat sich der Aufsichtsrat mit der Umsetzung der Compliance-Rahmenrichtlinie der Stadt Hamburg und dem damit verbundenen Konzept zur Berichterstattung zu Governance-Themen befasst.

Der vom Aufsichtsrat beauftragte Abschlussprüfer PricewaterhouseCooper GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) hat den Jahresabschluss, den Anhang und den Lagebericht der Hamburger Stadtentwässerung AöR sowie die der Tochtergesellschaften zum 31.12.2020 geprüft. Die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers haben allen Mitgliedern des Aufsichtsrates vorgelegen und wurden im Aufsichtsrat umfassend erörtert. Der Prüfer hat an der entsprechenden Sitzung des Aufsichtsrats und seines Ausschusses teilgenommen und über wesentliche Erkenntnisse seiner Prüfung berichtet sowie ergänzende Fragen beantwortet.

Die Wirtschaftsprüfer haben einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nach dem abschließenden

Ergebnis der eigenen Prüfung durch den Aufsichtsrat sind Einwendungen gegen den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegen die von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften aufgestellten Jahresabschlüssen und Lageberichten durch den Aufsichtsrat nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2020 der Hamburger Stadtentwässerung festgestellt, den Lagebericht genehmigt und die Geschäftsführung für das Jahr 2020 entlastet.

Für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2020 spricht der Aufsichtsrat der Geschäftsführung, dem Personalrat sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seinen Dank aus.

Hamburg, den 29. April 2021

Der Aufsichtsrat
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**An die Hamburger Stadtentwässerung
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hamburger Stadtentwässerung Anstalt öffentlichen Rechts, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hamburger Stadtentwässerung Anstalt öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung

nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlang-

ten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der

Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften beauftragt worden und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hamburg, den 31. März 2021

PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Burschel
Wirtschaftsprüfer

ppa. Andreas Block
Wirtschaftsprüfer 1517

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

902 K 10/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Mittwoch, 2. Februar 2022, 10.00 Uhr, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Schiffbek Blatt 2680 BV 1, an dem im Grundbuch von Schiffbek Blatt 2679 eingetragenen Grundstück – zu je 1/2 Anteil – an Gemarkung Schiffbek, Flurstück 62, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Sterntalerstraße 11, Similiberg, 661 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Erbbaurecht besteht an einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Siedlungswohnhaus (als Doppelhaushälfte), Ursprungsbaujahr etwa 1951. Das Dachgeschoss ist vermutlich zu Wohnzwecken ausgebaut. Der Grundstückszutritt und eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Das Erbbaurecht ist eingetragen für die Zeit bis zum 31. März 2049. Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Zur Veräußerung sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden

oder Reallasten bedarf es der Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Verkehrswert: 306.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Da aufgrund der aktuellen Situation das Gericht nur mit Termin oder in dringlichen Angelegenheiten persönlich aufgesucht werden sollte, machen Sie möglichst davon Gebrauch, Informationen und einen kostenlosen Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com abzufordern.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei-

lung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:

Ein eigener Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Im Sitzungssaal sind aus aktuellem Anlass derzeit eingeschränkte Kapazitäten vorhanden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden.

Hamburg, den 26. November 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1518

2072

Freitag, den 26. November 2021

Amtl. Anz. Nr. 93

Terminbestimmung:

417 K 14/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, 18. Januar 2022, 10.00 Uhr, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Goethesaal, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf. Gemarkung Bergedorf, Flurstück 2795 Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Gojenbergsweg 106, 393 m² Blatt 5207 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Doppelhaushälfte aus dem Jahr 1929, bestehend aus 1 Voll- bzw. 1 Dachgeschoss und Vollkeller. Wohnfläche etwa 105,5 m², verteilt auf 5,5 Zimmer, 1 Küche, 3 Sanitärräume, Gaszentralheizung (2000), Dachterrasse, Terrasse und Neben-/Verkehrsflächen. Weitere Nutzflächen existieren im Kellergeschoss, Spitzboden und in der Garage (insgesamt 83 m²). Das Grundstück hat eine Größe von 393 m².

Verkehrswert 430.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere wichtige Hinweise:

Einlass ist ab 9.45 Uhr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Ort der Versteigerung nicht im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf befindet. Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit nach § 69 ZVG eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Es ist je nach Andrang mit Ausweiskontrollen und Überprüfungen der eingezahlten oder mitgeführten Sicherheitsleistungen zu rechnen. Es wird um Beachtung gebeten, dass vor und im Sitzungssaal das dauerhafte Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes verpflichtend ist und die bekannten Abstandsregeln einzuhalten sind. Ein eigener medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Es ist auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort zu achten. Sollten am Tag der Versteigerung Beschränkungslockerungen

gelten, so werden diese sofern möglich berücksichtigt.

Hamburg, den 26. November 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1519

Ausschließungsbeschluss

421 II 6/21. Auf Antrag der PeKo Immobilien GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Marco Pe und Christian Kostiuk – Antragstellerin – Bevollmächtigter: Notar Dr. Arne Helms, Alstertor 14, 20095 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 421, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 3810 in Abteilung III unter der Nummer 2 – zwei – für die Bergedorfer Kirche St. Petri und Pauli eingetragene aufgewertete Hypothek über GM 750,00 (Goldmark Siebenhundertfünfzig 00/100) mit den Zinsen seit dem 1. Juli 1930, wird für kraftlos erklärt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Hinweis:

Die weiteren Schriftstücke zu dieser Sache können in der zuständigen Abteilung im Zimmer 210/211 eingesehen werden.

Hamburg, den 15. November 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1520